# Die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

Vorgelegt von
**Bernhard Lüders**
aus Berlin

1937

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Zum Druck genehmigt von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.

Dekan: Prof. Dr. Eißer

Berichterstatter: Prof. Dr. Kern

Tag der mündlichen Prüfung: 4. September 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter und dem Andenken meines Vaters!

# Inhaltsverzeichnis


Seite

Vorbemerkung: Die ehrengerichtlich strafbare Handlung und die ehrengerichtlichen Strafen . . . . . 7

I. Die rechtliche Natur der Ehrengerichtsbarkeit . . 10

II. Das Verhältnis der Ehrengerichtsbarkeit zu anderen Verfahren . . . . . 13

III. Die unterworfenen Personen . . . . . 17

IV. Die Gerichtsverfassung . . . . . 20

1. Der Aufbau der Gerichte . . . . . 20

a) Die Ehrengerichte . . . . . 20

b) Der Ehrengerichtshof . . . . . 22

2. Die Zuständigkeit der Gerichte . . . . 24

a) Sachliche Zuständigkeit . . . . . 24

b) Oertliche Zuständigkeit . . . . . 25

3. Die Staatsanwaltschaft . . . . . 25

V. Das Verfahren . . . . . 26

1. Das Verfahren im allgemeinen . . . . 26

2. Das Ermittlungsverfahren und die Klageerhebung . 28

3. Die Voruntersuchung . . . . . 31

4. Das Eröffnungsverfahren . . . . . 35

5. Das Hauptverfahren . . . . . 38

a) Die Vorbereitung der Hauptverhandlung . . 38

b) Die Hauptverhandlung . . . . . 40

6. Das Anfechtungsverfahren . . . . . 48

a) Allgemeines . . . . . 48

b) Die Beschwerde . . . . . 48

c) Die Berufung . . . . . 50

7. Die Wiederaufnahme des Verfahrens . . . 53

8. Das Vertretungsverbot . . . . . 56

9. Das Zulassungsrücknahmeverfahren . . . . 60

10. Das Vollstreckungsverfahren und das Kostenwesen 64

a) Das Vollstreckungsverfahren . . . . 64

b) Das Kostenwesen . . . . . 65

11. Die Begnadigung . . . . . 68

# Schrifttum.

## A. Kommentare und Materialien zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung (RRAO).

### 1. Arbeiten vor 1933.


Berger, Die Rechtsanwaltsordnung. 1901.

Meyer, Fr., Die Rechtsanwaltsordnung, 1. Aufl. 1879.

— —, 2. Aufl., herausgegeben von G. Meyer. 1893.

Oesfeld, Rechtsanwaltsordnung, 1879, in Oesfeld, Die neuen deutschen Reichsjustizgesetze. 1879.

Siegel, Die gesamten Materialien zur Rechtsanwaltsordnung. 1883.

Siegeth, Die Rechtsanwaltsordnung mit ihren sämtlichen Unterlagen. 1879.

Sydow-Mosler, Die Rechtsanwaltsordnung, 1900, 4. Aufl. des von Sydow begründeten Kommentars.

Turnau, Kommentierung der Rechtsanwaltsordnung in Turnau, Die Justizverfassung in Preußen. 1880.


### 2. Arbeiten seit 1933.


Neubert, Rechtsanwaltsordnung. 1935.

Noack, Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung, 2. Aufl. 1937.

Vollmer, Reichsrechtsanwaltsordnung. 1936.


## B. Sonstiges Schrifttum.


Berttram, Die ärztlichen und tierärztlichen Berufsgerichte. Diss. Tübingen 1936/37.

Dalcke, Kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf Grund des § 170 StPO auch im ehrengerichtlichen Verfahren nach der RAO vom 1. Juli 1878 erhoben werden? Goltd.A. 40, S. 89 ff.

Delius, Neue Beiträge zur Auslegung des § 170 StPO, Goltd.A. 43, S. 177 ff.

Doerner, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks. 1934.

Entscheidungen des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte (EGH).

Everling, Berufsständische Ehrenordnungen. 1936.

Fuchs, Die Sondergerichtsbarkeit in Deutschland. Diss. Tübingen 1936.

Gerland, Bemerkungen zum Begnadigungsrecht in der Festschrift für Frank, 1930, Band II, S. 215.

Gündel-Hartung-Lingemann-Niethammer, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 19. Aufl. 1934.

Grau, Reichstag und Rechtsanwaltschaft, JW 1929, S. 2490 ff.

Huecck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar. 1934.

Irmler, Besprechung einer Arbeit von Kaskel. DJZ 1911, S. 1512.

Kern, Die Grundgedanken des neuen Gerichtsverfassungsrechts. 1936.

— —, Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden gegenüber dem Verteidiger, JW. 1925, S. 900.
— —, Rechtspflege, Grundsätzliches und Uebersicht, in Handbuch des Deutschen Staatsrechts II, 1932, S. 475 ff.
Kurlbaum, Der Ehrengerichtshof für die deutschen Rechtsanwälte in der Festschrift, Fünfzig Jahre Reichsgericht, 1929, S. 70 ff.
v. Kleist, Die Begnadigung der im Disziplinarwege bestraften Rechtsanwälte, JW 1911, S. 306 ff.
Michaelis, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, Deutsches Recht, 1935, S. 572.
Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit. 1936.
Nagler, Grenzen und Beziehungen zwischen sozialer Ehren- und Strafgerichtsbarkeit, JW 1935, S. 1525.
Noack, Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft. 1936.
Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht.
Schulz, H., Die Ehrengerichtsbarkeit die Rechtsanwälte im Vergleich zu anderen (Standes-) Ehrengerichtsbarkeiten. Diss. Halle (Saale) 1936.
Schuster, Die Begnadigung nach ehrengerichtlicher Bestrafung eines Rechtsanwalts oder nicht beamteten Arztes und bei den fiskalischen Strafen der §§ 888 und 890 ZPO. Diss. Heidelberg 1909.
Steinbeck, Ueber das Vertretungsverbot auf Grund des § 91 RAO, Deutsche Justiz 1934, S. 1120.
Strasmann, Ist nach deutschem Reichs- oder Landesrecht die Begnadigung der gegen einen Rechtsanwalt oder Arzt erkannten ehrengerichtlichen Strafen und der nach §§ 890 ZPO gegen den Schuldner getroffenen Maßnahmen der Geldstrafe oder der Haft zulässig? Diss. Leipzig 1909.
Syring, Ueber die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens, JW 1907, S. 658.
Volkmann, Die Berufspflichten des Rechtsanwaltes im Spiegel der Ehrengerichtshofsrechtsprechung des Jahres 1934, JW 1935, S. 2860.
— —, Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nach § 37 Abs. 1 RRAO, Deutsche Justiz 1936, S. 641.
Vollmer, Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nach § 67 Abs. 1 RRAO, Deutsche Justiz 1936, S. 642.
Wernick, Das Begnadigungsrecht im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte. Diss. Jena 1931.
v. Wilmowski, Die Tätigkeit des Ehrengerichtshofs für die Rechtsanwälte, JW 1892, S. 289 ff.

## Abkürzungen.

EG = Ehrengericht.
EGH = Ehrengerichtshof.
RA = Rechtsanwalt.
RAK = Rechtsanwaltskammer.
RRAK = Reichs-Rechtsanwaltskammer.

Die Paragraphen der Reichs-Rechtsanwaltsordnung (RRAO) sind ohne Angabe des Gesetzes aufgeführt.
Die Kommentare zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung sind lediglich mit den Namen ihrer Verfasser bezeichnet.

Vorbemerkung.

## Die ehrengerichtliche strafbare Handlung und die ehrengerichtlichen Strafen.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das ehrengerichtliche Verfahren der Reichsrechtsanwaltsordnung, nach der Fassung des Gesetzes vom 21. Februar 1936 mit den Ergänzungen bis zum 31. August 1937. Das materielle Ehrenstrafrecht, insbesondere der Ehrenkodex, ist dagegen nicht darzustellen.

Lediglich einige Grundbegriffe der ehrengerichtlich strafbaren Handlung sowie auch die Ehrenstrafen sollen hier zur Verdeutlichung der späteren Darstellung kurz geschildert werden.

Die RRÄO kennt nur einen Straftatbestand; nach § 64 werden Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, sofern nicht Maßnahmen nach § 57 ausreichen, ehrengerichtlich bestraft. Wie dies auch bei anderen Ehrengerichtsbarkeiten die Regel ist, gibt die RRAO lediglich eine allgemeine Klausel und verzichtet auf die Aufstellung einzelner Tatbestände. Bei der Fülle der Lebensverhältnisse, die andernfalls zu regeln wären, würde ein Ehrenkodex doch stets lückenhaft sein und von der Wirklichkeit überholt werden.

§ 64 spricht von den den Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren obliegenden Pflichten. Er verweist damit auf den 2. Abschnitt der RRAO und insbesondere auf § 31. Nach § 31 hat der RA seinen Beruf getreu seinem Eide gewissenhaft auszuüben; auch außerhalb seiner Berufstätigkeit hat er sich des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf als Diener am Recht erfordert. Auch diese Bestimmung gibt nur eine allgemeine Umschreibung. Was gewissenhafte Berufsaus-

übung und achtungswürdiges außerberufliches Verhalten im einzelnen bedeuten, ergibt sich nur bei Berücksichtigung der Ehrauffassung, die in dem Berufsstande aus der Erkenntnis seiner völkischen Aufgabe erwachsen ist. Auf diese Ehrauffassung nimmt das Gesetz Bezug, und dieses lebendige Brauchtum ist daher auch — worauf Volkmann in JW 1935, S. 2860 hingewiesen hat —, alter deutscher Rechtsauffassung entsprechend, eigentliche Rechtsquelle. Die Rechtsprechung der Ehrengerichte und die Richtlinien der RRAK können zur Feststellung dieses Brauchtums mit Nutzen verwendet werden, ohne daß sie doch eigenständig verbindliche Kraft haben.

Das Ehrenstrafrecht der RRAO dient der Erziehung und Reinhaltung und wirkt dahin, daß der Berufsstand seine Aufgabe in der Volksgemeinschaft erfüllt. Die einzelnen Verfehlungen werden nicht sosehr nach ihrem äußeren Tatbestand als nach der in ihnen zum Ausdruck kommenden Gesinnung gewertet. Hieraus folgt namentlich, daß nur schuldhafte Verfehlungen bestraft werden. Entsprechend schließt Irrtum — sofern er nicht wieder auf Fahrlässigkeit beruht — die Schuld aus. Als Schuldgrad genügt — da die Grundsätze des Strafrechts in der RRAO nicht angezogen sind — in jedem Falle Fahrlässigkeit. Aus dem letzteren Grund finden auch die Regeln des Strafrechts über Versuch und Vollendung, sowie über Täterschaft und Teilnahme keine Anwendung. Maßgebend ist vielmehr stets, daß eine pflichtwidrige Gesinnung durch irgendwelche Handlungen in Erscheinung getreten sind.

Mit dem Mangel gesetzlich geregelter Einzeltatbestände und der maßgebenden Bedeutung der sich in allen Handlungen offenbarenden Gesinnung hängt es schließlich zusammen, daß die einzelnen Verfehlungen keine selbständigen strafbaren Handlungen darstellen, sondern daß das in allen Verfehlungen zum Ausdruck kommende Gesamtverhalten den Straftatbestand des § 64 verwirklicht und als eine strafbare Handlung zu beurteilen ist[1]). Es gibt aus diesem Grunde auch keine Teilfreisprechung von einzelnen Anklagepunkten[2]).

---

1) EGH 9, 88; 15, 79; 19, 53; 20, 139.

2) EGH 19, 53; Neubert, § 62, Anm. 5. A. A. Noack, § 68, Anm. X, c.

Vorschriften über Verjährung enthält die RRAO nicht, auch sind die strafrechtlichen Bestimmungen nicht angezogen. Eine Verjährung findet daher nicht statt[3]).

Nach § 64 unterliegen nur solche Pflichtverletzungen der Ehrengerichtsbarkeit, für welche nicht die leichteren Aufsichtsmaßnahmen nach § 57 ausreichen. Gemäß § 57 übt der Präsident der Rechtsanwaltskammer eine Aufsichtsgewalt in seinem Bezirke aus. Er kann bei leichteren Pflichtverletzungen Anwälten und Anwaltsassessoren eine Rüge erteilen oder eine Mißbilligung aussprechen. Vor Maßregelungen eines Anwalts hat der Präsident einen ständigen Ausschuß der RAK gutachtlich zu hören. Ein Rechtsmittel steht dem Betroffenen gegen die Zuchtgewalt des Präsidenten nicht zu, doch kann er sich im Aufsichtswege an den Präsidenten der RRAK wenden, welcher alsdann dem Kammerpräsidenten gemäß § 54 Abs. 2 Weisungen erteilen kann. Ist Klage in ehrengerichtlichem Verfahren erhoben worden, und erweist sich die Verfehlung als nicht schwerwiegend genug, so erfolgt Einstellung wegen Geringfügigkeit und Abgabe ins Rügeverfahren[4]).

Die ehrengerichtlichen Strafen sind in § 65 geregelt. Es sind vorgesehen: Warnung, Verweis, Geldstrafe und Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft, bzw. Ausschließung vom Anwärterdienst. Diese vom Gesetz gewählte Reihenfolge zeigt die Strafen aufsteigend nach ihrer Schwere geordnet. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist bei Anwälten 5000.— Reichsmark, bei Anwaltsassessoren dagegen nur 500 Reichsmark. Die Verwendung der Strafen entspricht der Schwere der Verfehlung. Insbesondere ist auf Ausschließung dann zu erkennen, wenn das weitere Verbleiben des Angeklagten im Berufsstande nicht mehr tragbar erscheint[5]). Geldstrafe wird bei Verfehlungen aus Gewinnsucht zu verhängen sein.

Wie oben dargestellt, gilt der Grundsatz, daß nicht die einzelnen Verfehlungen, sondern das Gesamtverhalten die Straftat darstellt. Es sind daher keineswegs für die einzelnen Ver-

3) EGH 13, 104. Es gibt jedoch eine Löschung ehrengerichtlicher Strafen; vgl. AVO des RJM v. 29. 1. 36, CIX, mitgeteilt bei Noack, S. 296, 305.

4) EGH in G 70/34 vom 17. September 1934 und G 182/34 vom 16. Januar 1935; Noack, § 64, Anm. 2a. A. M. EGH 23, 123.

5) EGH 12, 35.

fehlungen besondere Strafen auszuwerfen und diese etwa schließlich zu einer Gesamtstrafe zu vereinigen, sondern es ist das Gesamtverhalten einheitlich zu beurteilen und hierfür eine einheitliche Strafe auszuwerfen [6]).

Weiter besagt der Grundsatz der einheitlichen Strafe nicht nur, daß die Strafe für das Gesamtverhalten verhängt wird, sondern ebenso, daß für dieses Gesamtverhalten nur eine der von der RRAO zur Verfügung gestellten Strafen verhängt werden kann. Lediglich Geldstrafe und Verweis können nach § 65 Abs. 2 nebeneinander verhängt werden.

Für das Verhältnis von Kammerstrafgewalt (§ 57) und Ehrengerichtsbarkeit bestimmt § 65 Abs. 3, daß eine ehrengerichtliche Bestrafung nicht durch eine vorangegangene Maßregelung im Aufsichtswege ausgeschlossen wird.

## I. Die rechtliche Natur der Ehrengerichtsbarkeit.

Die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft gehört zu den verschiedenen beruflichen, bzw. ständischen Ehrengerichtsbarkeiten, wie sie teils schon seit längerer Zeit bestanden, teils nach der nationalen Erhebung planmäßig geschaffen wurden.

Das allgemeine Strafrecht richtet sich mit seinen Forderungen an jeden Rechtsgenossen schlechthin. Soweit der Einzelne jedoch einem besonderen Beruf oder Stand angehört, liegen ihm über diese allgemeinen Grundverpflichtungen hinaus noch besondere Berufspflichten ob. Der Wahrung dieser besonderen Berufspflichten dient jeweils eine besondere Ehrengerichtsbarkeit. Diese organische Vielgestaltigkeit entspricht altem deutschen Rechtsdenken. „Jeder Stand hat sein Last, jeder Stand hat sein Ehr."

Die deutschen Rechtsanwälte sind in der Reichsrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen. Die RRAK ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten erfüllt, § 46. Die Ehrengerichte, die vorwiegend mit Rechtsanwälten besetzt sind und nach der Ehrauffassung des Anwaltstandes Recht sprechen, sind

6) EGH 25, 105; Noack, § 65, Anm. 5; Neubert, § 63, Anm. 3.

der RRAK als Organe eingegliedert, § 49. Man hat bei dieser Sachlage gefragt, ob auch die Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit eine Selbstverwaltungsaufgabe sei[1]). Hierzu ist zu sagen, daß man bei Ausübung einer Gerichtsbarkeit nicht gut von Selbstverwaltung sprechen kann. Dieser Begriff ist nur auf dem Gebiete der Verwaltung passend, denn das Kennzeichnende der Selbstverwaltung — die Ungebundenheit bei der Erledigung aller Zweckmäßigkeitsfragen — kommt bei Ausübung einer Gerichtsbarkeit gar nicht in Betracht. Aufgabe des Richters ist es lediglich, gegebenes Recht in einem Einzelfall zu erkennen. Es kann daher, wenn auch die RRAK eine Selbstverwaltungskörperschaft ist, die von den Organen der RRAK ausgeübte Ehrengerichtsbarkeit nicht als Selbstverwaltung bezeichnet werden[2]).

Die Frage muß vielmehr dahin gestellt werden, ob es sich hier um eine autonome Gerichtsbarkeit handelt, derart, daß sowohl das anzuwendende Recht vom Stande geschaffen sei, als auch daß ein Bestrafungsrecht des Standes geltend gemacht werde. Für diese Annahme würde namentlich sprechen, daß inhaltlich die Ehrauffassung des Standes das Strafgesetz gibt, ferner daß Organe der RRAK Recht sprechen und daß die Geldstrafen zur Kasse der RRAK fließen (§ 105 Abs. 1).

Diese Auffassung ist jedoch nicht für richtig zu halten. Zunächst handelt es sich nicht um die Anwendung autonomen Rechtes. Denn wenn auch die Allgemeinklausel des § 64 durch die Standesauffassung ausgefüllt wird, so ist doch das staatliche Gesetz die alleinige Grundlage jeder Bestrafung.

Aber auch eine autonome Standesgerichtsbarkeit liegt nicht vor[3]). Vielmehr handelt es sich hier um die Wahrnehmung eines staatlichen Bestrafungsrechtes, die den Organen einer Selbstverwaltungskörperschaft zur Ausübung übertragen ist. Die Strafgewalt des Staates kommt darin zum Ausdruck, daß die Ehrengerichte durch Staatsgesetz organisiert sind und daß die Urteile

1) Everling, Berufsständische Ehrenordnungen, S. 76, hält sie für eine Funktion der Selbstverwaltung.

2) Entsprechend auch Berttram, Die ärztlichen und tierärztlichen Berufsgerichte, S. 21.

3) Dagegen nimmt Everling, Berufsständische Ehrenordnungen, S. 76, hier eine Standesgerichtsbarkeit an.

im Namen des Deutschen Volkes ergehen. Auch hat der Staat sich mehrfach einen unmittelbaren Einfluß auf das Verfahren gewahrt, der mit einer autonomen Gerichtsbarkeit nicht zu vereinen wäre. So ist die Staatsanwaltschaft Anklagebehörde (§ 100), staatliche Gerichte wirken mit bei der Voruntersuchung (§ 75) und Beschwerde (§ 92 Ziff. b) und Reichsgerichtsmitglieder sind Richter am EGH (§ 93). Schließlich steht auch das staatliche Begnadigungsrecht der Annahme einer Standesgerichtsbarkeit entgegen. Denn der Staat kann nur dann begnadigen, wenn ihm das Recht der Bestrafung zusteht, andernfalls würde er unberechtigt in ein Bestrafungsrecht des Standes eingreifen. Wenn demgegenüber die erkannten Geldstrafen zur Kasse der RRAK fließen (§ 105 Abs. 1), so erklärt sich dies aus Zweckmäßigkeitsgründen, denn da in der Ehrengerichtsbarkeit keine Gebühren erhoben werden, dient diese Regelung der finanziellen Sicherung der RRAK. Es ist somit daran festzuhalten, daß die Ehrengerichtsbarkeit staatliche Gerichtsbarkeit ist[4]).

Innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit könnte die Ehrengerichtsbarkeit, da sie ja nur für den Berufsstand der Rechtsanwälte geschaffen ist, als eine Sondergerichtsbarkeit aufgefaßt werden[5]). Doch ist diese Bezeichnung abzulehnen; denn im Anschluß an §§ 12, 13 GVG nennt man Sondergerichte nur die Gerichte, die unter Durchbrechung der ordentlichen Gerichtsorganisation bestimmte Arten von Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu entscheiden haben[6]), wie z. B. die Arbeitsgerichte. Die Ehrengerichte, die nicht mit der Ausübung der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit, sondern mit Ausübung einer besonderen Ehrengerichtsbarkeit befaßt sind, sind daher keine Sondergerichte[7]).

Vielmehr ist die gesamte Ehrengerichtsbarkeit, wie sie heute für die verschiedenen Berufe und Stände geschaffen ist, eine besondere Erscheinungsform der staatlichen Gerichtsbarkeit, die

---

4) Ebenso EGH 26, 10; Neubert, Vorbem. vor § 62; Noack, § 64, Anm. 3, 4; Vollmer, Vorbem. vor § 64.

5) So RGZ 138, 61 für die ärztlichen Ehrengerichte.

6) Vgl. Kern in Handbuch des Deutschen Staatsrechts, II, S. 480.

7) Fuchs, Die Sondergerichtsbarkeit in Deutschland, S. 28.

selbständig neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht[8]). Dem inneren Wesen nach unterscheidet sie sich von der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit besonders dadurch, daß der Gedanke der Erziehung und Reinigung des Berufsstandes hier gegenüber dem Sühnegedanken in den Vordergrund tritt.

## II. Das Verhältnis der Ehrengerichtsbarkeit zu anderen Verfahren.

Einer besonderen Betrachtung bedarf das Verhältnis der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, denen ein Rechtsanwalt etwa gleichzeitig unterworfen sein kann. Abgesehen von der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit und der anwaltschaftlichen Ehrengerichtsbarkeit kommen hier insbesondere in Betracht die Ehrengerichtsbarkeit des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes und der Deutschen Rechtsfront sowie für Anwälte, die gleichzeitig Notare sind, das Dienststrafverfahren für Notare.

Diese verschiedenen Gerichtsbarkeiten stehen zueinander im Verhältnis sich überschneidender Kreise. So kann etwa eine Handlung nicht gegen das allgemeine Strafrecht verstoßen und doch nach den besonderen Anforderungen, die an einen Berufsangehörigen für seinen Berufsbereich zu stellen sind, ehrengerichtlich strafbar sein; so etwa, wenn bei unsorgfältiger Verwaltung von Mandantengeldern Untreue mangels Vorsatzes zu verneinen ist. Denkbar ist auch der umgekehrte Fall, daß eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Tat deshalb nicht der Ehrengerichtsbarkeit unterliegt, weil sie weder unehrenhaft, noch beruflich pflichtwidrig ist, so bei vielen Fahrlässigkeitsdelikten[1]). Insoweit sich hiernach zwei oder mehrere Kreise decken, regelt sich das Verhältnis nach den Grundsätzen: Der Satz „ne bis in idem" hat keine Gültigkeit, und ferner: Es herrscht der Vorrang des kriminellen Strafverfahrens[2]).

8) Michaelis, Deutsches Recht 1935, S. 575.

1) Nagler in JW 1935, S. 1525.

2) Der Grundsatz vom Vorrang des ordentlichen Strafverfahrens erleidet jedoch eine Umkehrung im Steuerrecht (§§ 109, 423 RAbgO), wo eine ehrengerichtliche Verurteilung in gewissen Fällen die Voraussetzung für ein ordentliches Verfahren ist.

Zunächst: Es tritt kein Verbrauch der Strafklage ein. Die Notwendigkeit dieses Satzes ergibt sich am deutlichsten daraus, daß nach einer Bestrafung im ordentlichen Strafverfahren jedenfalls die Möglichkeit bestehen muß, den Verurteilten geeignetenfalls auch aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen. Wenn demgegenüber in vielen Fällen eine Doppelbestrafung nicht erwünscht ist, so gibt das Gesetz auch die Möglichkeit, von einem zweiten Verfahren abzusehen (vgl. § 67 Abs. 4 S. 1).

Der zweite Grundsatz vom Vorrang des ordentlichen Strafverfahrens beruht auf der größeren Wichtigkeit des allgemeinen Strafverfahrens. Auch läßt sich nach einer Verurteilung im Strafverfahren prüfen, ob die besondere berufliche Pflichtverbundenheit noch eine weitere Sühne erfordert.

Die Ausführungen des Grundsatzes wird sich am besten ergeben bei Betrachtung der Regelung, die das Gesetz in § 67 für das Verhältnis von ordentlichem und ehrengerichtlichem Strafverfahren gibt. § 67 bestimmt zunächst, daß während der Dauer eines ordentlichen öffentlichen Strafverfahrens ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen sei. Hiernach ist es also zulässig, ein ehrengerichtliches Verfahren einzuleiten[3]), wenn das Verfahren dann auch alsbald wieder auszusetzen ist. Dies ist insofern bedeutsam, als hierdurch — wie das Gesetz auch ausdrücklich erwähnt — die Möglichkeit gegeben ist, ein Vertretungsverbot nach § 95 zu verhängen[4]). Das Gesetz schreibt die Aussetzung

3) Ein Verfahren dürfte dann als „eingeleitet" zu betrachten sein, wenn durch Antrag der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben worden ist. Wollte man eine „Einleitung" erst in einer Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Voruntersuchung erblicken, so wäre damit wieder ein Doppelverfahren gegeben, welches gerade durch § 67 vermieden werden sollte. Andererseits stellen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen keinesfalls eine Einleitung dar, denn sonst wäre wegen der Aussetzungsverpflichtung des § 67 Abs. 1 gegebenenfalls kein Raum mehr für die Erhebung der öffentlichen Klage und damit für die Verhängung eines Vertretungsverbotes, § 95. Ein besonderer Einleitungsbeschluß schließlich ist unserem Strafprozeßrecht unbekannt.

Ebenso: Vollmer in Deutsche Justiz 1936, S. 642; EGH 28, 37.

Abweichend: Volkmann, Deutsche Justiz 1936, S. 641; Steinbeck, Deutsche Justiz 1934, S. 1120; Neubert, § 65, Anm. 3.

4) Steinbeck in Deutsche Justiz 1934, S. 1120.

nur vor, wenn eine öffentliche Klage erhoben worden ist; gegenüber einer Privatklage steht die Aussetzung dagegen im Belieben des EG [5]). Eine Aussetzung ist auch dann nicht vorgeschrieben, wenn der Angeklagte flüchtig ist und die Hauptverhandlung im ordentlichen Strafverfahren gegen ihn nicht durchgeführt wird, § 67 Abs. 5. Nach § 86 Abs. 1 ist ja die Anwesenheit des Angeklagten in der ehrengerichtlichen Hauptverhandlung nicht erforderlich.

Für die weitere Gestaltung des ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Ausgang des Strafverfahrens bedeutsam. Der Grundsatz vom Vorrang des Strafverfahrens wird dabei gewahrt. Wird im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so bindet dies das Ehrengericht. Ein ehrengerichtliches Verfahren findet dann wegen derselben Tatsachen nur insofern statt, als diese an sich und unabhängig vom Tatbestand eines Strafgesetzes die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ein solcher Fall wäre etwa gegeben bei Verneinung einer Untreue im Strafverfahren, da dem Angeklagten der Vorsatz gefehlt habe, und ehrengerichtlicher Verurteilung wegen unsorgfältiger Verwaltung von Parteigeldern [6]).

Soweit hiernach noch ein ehrengerichtliches Verfahren statthaft ist, ist das EG in der Sachbeurteilung an sich frei, nur darf es gemäß seiner Bindung an den Freispruch keine Tatsachen feststellen, die die Tat wieder zu einer kriminell strafbaren stempeln würden.

Ist im Strafverfahren nicht freigesprochen, sondern verurteilt worden, so kann es sich einmal um eine Verurteilung handeln, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat (StGB §§ 31, 33, 35). Mit der Rechtskraft eines solchen Urteils scheidet ein RA aus der Rechtsanwaltschaft aus. Ein ehrengerichtliches Verfahren wäre damit gegenstandslos und, falls eingeleitet, einzustellen [7]). Ist gegen einen Anwaltsassessor auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt worden, so scheidet

---

5) EGH 20, 82.
6) EGH 25, 208.
7) Pfundtner-Neubert IIa, § 67 RAO, Anm. 2; Noack, § 67, Anm. 2a.

er nach § 67 Abs. 2 aus dem Anwärterdienst aus. Damit wäre ein weiteres Verfahren ebenfalls gegenstandslos, es hat daher auch hier Einstellung zu erfolgen.

Ist dagegen gegen einen RA wie Anwaltsassessor eine Verurteilung ergangen, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht zur Folge hat, so beschließt das EG, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei. Vor der Beschlußfassung ist die Staatsanwaltschaft zu hören, § 33 StPO. Das EG hat bei seiner Entschließung zu prüfen, ob neben der Kriminalstrafe noch eine weitere Bestrafung erforderlich ist. Durch dieses dem Gericht zustehende Ermessen wird weitgehend ein Gleiches erreicht wie durch die Geltung des Opportunitätsprinzipes. Beschließt das EG Eröffnung oder Fortsetzung, so sind für seine spätere Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils bindend, wenn nicht das erkennende Gericht einstimmig die wiederholte Prüfung beschließt. Das Gesetz hat mit dieser Regelung grundsätzlich das unerfreuliche Vorkommen widersprechender Urteile vermieden, hat aber erforderlichenfalls doch die Möglichkeit gegeben, das höhere Prinzip der Gerechtigkeit dem der Rechtseinhelligkeit voranzustellen.

Ist die Eröffnung oder Fortsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens abgelehnt worden, so wird die Staatsanwaltschaft hiergegen entsprechend § 73 Abs. 2 die sofortige Beschwerde haben. Wollte man dies nicht annehmen, so müßte nach § 304 StPO eine fristlose einfache Beschwerde gegeben sein, was eine außerordentliche Rechtsunsicherheit zur Folge hätte. Ist dagegen die Eröffnung oder Fortsetzung beschlossen worden, so dürfte dies, entsprechend §§ 73 Abs. 3, 74 RRAO, § 210 StPO, unanfechtbar sein[8]). In diesem Falle hat die Staatsanwaltschaft den Beschluß durchzuführen (Rechtsanalogie zu § 175 StPO)[9]).

Ist im Strafverfahren weder verurteilt, noch freigesprochen worden, sondern lautete das Urteil auf Einstellung oder endete das Strafverfahren vor dem Beginn der Hauptverhandlung, so fehlt es an einer Sachentscheidung, an die das EG gebunden

8) Vollmer, § 67, Anm. 6, nimmt in jedem Falle Unanfechtbarkeit an.
9) A. A. Vollmer, § 67, Anm. 7.

sein könnte. Das EG ist in seiner Beurteilung alsdann völlig frei.

Anschließend bleibt noch kurz das Verhältnis mehrerer Ehrengerichtsbarkeiten zueinander zu erörtern. Hier hat an sich kein Verfahren den Vorrang. Die in einem Verfahren getroffenen Feststellungen binden daher auch ein anderes Ehrengericht nicht. Dieses ungeregelte Nebeneinander kann jedoch auch seine Nachteile haben durch Verfahrenhäufung, Doppelbestrafung und widersprechende Urteile. Um dies zu vermeiden, ist das Verhältnis der wichtigsten für einen RA in betracht kommenden Ehrengerichtsbarkeiten derart geregelt worden, daß jeweils nur eines dieser Verfahren zur Anwendung kommt. So bestimmt § 74 RNotO, daß gegen einen Notar, der zugleich als RA zugelassen ist, ein Dienststrafverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren nach der RRAO stattfindet, je nachdem ob die Verfehlung vorwiegend mit dem Amt als Notar oder der Tätigkeit als RA im Zusammenhang steht. Bestehen hierüber Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht. Es ist ferner zwischen der RRAK und dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, dem jetzigen Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, eine Vereinbarung über Zuständigkeitsabgrenzung getroffen worden (abgedruckt in JW 1935, S. 1758). Danach soll sich grundsätzlich nur ein Ehrengericht mit der Verfolgung befassen, und zwar sollen Verstöße gegen die Berufspflichten des Anwalts ohne grundsätzliche weltanschauliche Bedeutung nur von den anwaltschaftlichen Ehrengerichten verfolgt werden, während Verstöße gegen die weltanschaulichen Grundsätze des BNSDJ von den Ehrengerichten des BNSDJ zu verfolgen sind.

## III. Die unterworfenen Personen.

Der Ehrengerichtsbarkeit unterstehen Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, nicht dagegen die erst im anwaltlichen Probedienst stehende Assessoren, § 64.

Die Unterwerfung beginnt für die Anwaltsassessoren mit dem Zeitpunkt, an welchem sie von dem Präsidenten der RAK durch Handschlag in Pflicht genommen werden, § 11.

Für die Rechtsanwälte ist der Beginn der Unterwerfung streitig. Soweit allerdings, wie dies die Regel ist, die Zulassung nach Ableistung des Probe- und Anwärterdienstes erfolgt, bereitet die Frage keine Schwierigkeiten. Für diesen Fall folgt aus § 66, daß der RA von seiner vorangehenden Verpflichtung als Anwaltsassessor ab der Ehrengerichtsbarkeit in vollem Umfange untersteht.

Zweifelhaft ist die Frage für die Rechtsanwälte, die ohne vorherigen Anwärterdienst zugelassen werden, § 17. Die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben, beginnt noch nicht mit der Zulassung, sondern erst mit der Eintragung in die RA-Liste, § 21. Hieraus hat man geschlossen, daß der RA auch erst von diesem Zeitpunkt an der Ehrengerichtsbarkeit unterstehe [1]). Jedoch die Pflichten eines RA sind im § 31 dahin angegeben, daß er nicht nur seinen Beruf gewissenhaft auszuüben habe, sondern sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit vertrauens- und achtungswürdig zu erweisen habe. Diese letztere Verpflichtung obliegt aber einem RA auch schon in der Zeit zwischen seiner Zulassung und der Eintragung [2]). Hiermit stimmt auch überein der Wortlaut des § 66, der die darin gegebene Verfolgbarkeit wegen vorangegangener Verfehlungen nur bis zum Zeitpunkt der Zulassung und nicht bis zur Eintragung erstreckt. Somit untersteht ein RA, der keinen Anwärterdienst geleistet hat, bereits von seiner Zulassung ab der Ehrengerichtsbarkeit [3]).

Eine eigenartige Vorwirkung der Ehrengerichtsbarkeit kennt § 66. Danach sind Verfehlungen, die vor der Zulassung begangen sind, dann strafbar, wenn auf Ausschließung zu erkennen ist. Für die Entscheidung kommt es darauf an, ob der Betreffende nach seinem ganzen Verhalten als standesunwürdig anzusehen ist [4]). Besondere Berufspflichten müssen außer Betracht bleiben, denn diese bestanden für den Angeklagten zur Zeit der Verfehlung noch nicht [5]). Soweit hiernach nicht auf Ausschließung zu erkennen ist, muß der Angeklagte völlig

1) Noack, § 66, Anm. 2.
2) Neubert, § 62, Anm. 1; § 20, Anm. 2.
3) Vollmer, § 66, Anm. 2.
4) EGH 14, 17; 15, 23; 19, 41.
5) EGH 24, 21.

freigesprochen werden, da § 66 nur für den Fall der Ausschließung eine Strafbarkeit begründet [6] [7]).

Schwierigkeiten bereitet die Frage, welche Strafbarkeit für Assessoren in der nach § 14 möglichen Zwischenzeit zwischen dem Ende des Anwärterdienstes und der Zulassung als RA besteht. Der Wortlaut des § 66 spricht für eine volle Unterwerfung unter die Ehrengerichtsbarkeit, was jedoch dem Grundsatz widersprechen würde, daß nur Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren der Ehrengerichtsbarkeit unterstehen, § 64. Es ist daher wohl anzunehmen, daß während dieser Zwischenzeit begangene Verfehlungen nach späterer Zulassung im engen Rahmen des § 66 strafbar sind.

Die Unterwerfung endet mit dem Ausscheiden aus der Anwaltschaft, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Anwärterdienst (vgl. § 28 Abs. 1). Bereits anhängige ehrengerichtliche Verfahren sind dann in jedem Fall einzustellen. Dies war schon bisher unstreitig, wenn der RA oder Anwaltsassessor infolge Strafurteils ausscheidet, bzw. wenn in einem anderen ehrengerichtlichen Verfahren ein Ausschlußurteil ergeht. Hat dagegen ein RA freiwillig auf die Zulassung verzichtet, so wurde nach bisherigem Recht angenommen, daß die Fortsetzung des Verfahrens möglich sei. Diese Fortsetzung war wichtig, weil bei freiwilligem Zulassungsverzicht nur ein Ausschließungsurteil vor einem späteren Antrag auf Neuzulassung sicherte. Diese Besorgnis entfällt heute, da ein Zulassungsanspruch nicht mehr gegeben ist. Durch § 2 der VO vom 31. August 1937 ist daher nunmehr klargestellt worden, daß auch dann Einstellung zu erfolgen hat, wenn der Beschuldigte seine Rechte aus der Zulassung als RA aufgibt. Gleiches wird man bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Anwärterdienst anzunehmen haben.

---

6) Noack, § 66, Anm. 3.

7) Die Beschränkung des § 66 gilt jedoch sinngemäß nicht bei Verfehlungen, die ein RA vor seiner laufenden, aber während einer früheren Zulassung begangen hat. EGH 28, 98; Vollmer, § 66, Anm. 3.

# IV. Die Gerichtsverfassung.

## *1. Der Aufbau der Gerichte.*

### a) Die Ehrengerichte.

Ehrengerichte des ersten Rechtszuges sind nach § 69 Abs. 1 die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern. Sie sind nach § 49 selbständige Organe der RRAK.

Da die Rechtsanwaltskammern jeweils für den Bezirk eines Oberlandesgerichts gebildet werden, so folgt, daß auch der Bezirk des EG dem Oberlandesgerichtsbezirk entspricht, § 54 Abs. 1. Nur wenn es im Fall des § 54 Abs. 3 zur Errichtung einer zweiten RAK gekommen ist, besteht dementsprechend noch ein zweites EG im Oberlandesgerichtsbezirk.

Der Sitz des EG war gemäß §§ 41 Abs. 2, 41a, 67 RAO alter Fassung am Ort des Oberlandesgerichts, bzw. bei einer zweiten RAK an dem von der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Orte. Nach der neuen Fassung der RRAO fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung, doch dürfte sich der Sache nach nichts geändert haben.

Mitglieder des EG sind der Präsident der RAK sowie weitere Mitglieder der RAK. Die EG sind also ausschließlich mit Berufsgenossen besetzt.

Die allgemeine Dienstaufsicht über die EG führt der Präsident der RAK, § 71 Abs. 5.

Ein EG bildet im Regelfalle nur ein einziges Spruchkollegium, doch können bei Bedarf auch mehrere Kammern gebildet werden.

Die EG entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Dies gilt auch für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung. Es gibt keine Unterscheidung zwischen erkennender und beschließender Kammer [1].

1) EGH 27, 175.

Die Bildung der Spruchgerichte erfolgt nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und der Ständigkeit der Gerichte.

Besteht das EG nur aus einer Kammer, so führt in dieser der Präsident der RAK den Vorsitz. Ist der Präsident nach § 93 Abs. 1 S. 3 durch Zugehörigkeit zum EGH am Vorsitz im EG behindert, so tritt für ihn sein in der Geschäftsordnung bestimmter Vertreter ein, § 71 Abs. 3.

Der Präsident der RAK bestimmt am Jahresbeginn aus den Mitgliedern der RAK die übrigen Mitglieder des EG. Er bestimmt zugleich seinen Vertreter im Vorsitz sowie die Vertreter der übrigen Mitglieder des EG und regelt die Reihenfolge, in der die Richter und Vertreter in den Sitzungen mitzuwirken haben, § 71 Abs. 1. Da der Präsident die Reihenfolge zu bestimmen hat, in der die Richter in den Sitzungen mitzuwirken haben, so ist ersichtlich, daß der Präsident mehr als 4 ordentliche Mitglieder bestimmen kann. Da auch über die Reihenfolge des Eintretens der Stellvertreter Bestimmung zu treffen ist, so folgt, daß es unzulässig wäre, jedem einzelnen Richter einen bestimmten Stellvertreter zu bestellen. Die Bestimmung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt jeweils am Jahresbeginn. Die Amtsdauer beträgt also — falls die Bestimmung nicht wiederholt wird — ein Jahr. Nur die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die nach § 55 Abs. 1 auf 5 Jahre berufen werden, gehören auch für diese Zeit kraft Gesetzes den EG an.

Liegt nach dem Ermessen des Präsidenten der RAK ein dahingehender Bedarf vor, so bildet er jeweils zum Jahresbeginn mehrere Kammern des EG und verteilt die Geschäfte auf die Dauer des Jahres auf sie. Gleichzeitig bestimmt er die Vorsitzenden und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Die Reihenfolge der Mitwirkung hat alsdann der Vorsitzende jeder Kammer für das laufende Jahr zu bestimmen. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Präsidenten der RAK, § 71 Abs. 2.

Im Laufe des Jahres können alle diese Bestimmungen nur geändert werden, wenn dies durch Ueberlastung des Gerichts oder durch das Ausscheiden oder die dauernde Behinderung einzelner Mitglieder notwendig wird, § 71 Abs. 4.

Eine Geschäftsstelle besitzt das EG, wie auch der EGH, nicht; vgl § 68, in dem § 153 GVG demgemäß nicht für anwendbar erklärt wird. Insoweit dadurch für den fehlenden Urkundsbeamten ein Ersatz erforderlich war, hat das Gesetz hierfür in anderer Weise [2]) Vorsorge getroffen.

Bei Ausübung der richterlichen Gewalt sind die Ehrengerichte, wie alle Deutschen Gerichte, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt [3]), entspricht jedoch einem allgemeinen Verfassungsgrundsatz und wird einhellig angenommen [4]).

### b) Der Ehrengerichtshof.

Die Verfassung des EGH ist vor der nationalen Erhebung stark umstritten gewesen. Weite Kreise der Anwaltschaft wünschten vor allem, daß die Mitwirkung von Berufsrichtern am EGH ganz ausgeschlossen würde. Sie wurde als eine Bevormundung des selbstverantwortlichen Anwaltsstandes empfunden. Diesen Reformplänen wurde entgegengehalten, daß es doch nicht geraten sei, die Entscheidung über Zulassungsfragen auch in zweiter Instanz einem reinen Standesgericht anzuvertrauen, das in der Oeffentlichkeit doch nicht als ganz unparteilich empfunden werde; zudem sei auch in den reinen Disziplinarsachen ein starkes Staatsinteresse im Spiele [4]).

Die gesetzgeberische Entwicklung hat den Reformwünschen nur zu einem Teil Rechnung getragen. Auch heute wird die Rechtsprechung am EGH von Anwälten und Richtern gemeinsam ausgeübt. Aber die Bedeutung des anwaltlichen Elementes ist doch heute eine überwiegende geworden. Während der EGH ursprünglich am Reichsgericht gebildet wurde und demgemäß seinen Sitz in Leipzig hatte, wurde er durch das Aenderungsgesetz vom 28. 3. 34 an die vorläufige RRAK verlegt und

2) Vgl. §§ 84, 102/105.

3) In § 32 des Schriftleitergesetzes wird dagegen die Unabhängigkeit ausdrücklich gewährleistet.

4) Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 36; Vollmer, § 69; Noack, § 69, Anm. 2; Kern, Grundgedanken des neuen Gerichtsverfassungsrechts, S. 9 ff.

5) Vgl. Kurlbaum in der Festschrift, 50 Jahre Reichsgericht, S. 101 f.; Grau in JW 29, S. 2492 f.

ist seit dem Gesetz vom 13. 12. 35 ein Organ der neuen RRAK, § 49. Der Vorsitz in den einzelnen Senaten, der früher von Richtern geführt wurde, ist heute Anwälten zugewiesen. Besonders aber hat sich das zahlenmäßige Verhältnis der Anwälte und Richter in den Senaten verschoben. Während früher 4 richterliche Mitglieder 3 anwaltlichen gegenüberstanden, ist das Verhältnis heute umgekehrt. Immerhin bilden auch nach dem heutigen Zustand die 4 anwaltlichen Mitglieder für sich noch nicht die $^2/_3$-Mehrheit (§ 93).

Im einzelnen gilt gemäß § 93 folgendes: Ehrengericht des zweiten Rechtszuges ist nach § 69 Abs. 2 der EGH der RRAK. Der EGH hat seinen Sitz in Berlin.

Die Aufsicht über den EGH übt nach § 46 Abs. 3 der Reichsminister der Justiz aus. Das Gesetz vermeidet das Wort Dienstaufsicht. Es handelt sich hier um eine Staatsaufsicht, wie sie gegenüber Selbstverwaltungsverbänden geübt wird, durch welche der Staat lediglich die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben überwacht und Gesetzwidrigkeiten verhindert[6]).

Als Mitglieder gehören dem EGH an: der Präsident der RRAK, sein ständiger Vertreter, weitere Mitglieder der RRAK sowie Mitglieder des Reichsgerichts. Während die anwaltlichen Mitglieder bisher einem engeren Kreis zu entnehmen waren (ursprünglich Mitglieder der RAK beim Reichsgericht, sodann Mitglieder der vorläufigen RRAK), kann heute jedes Mitglied der RRAK, d. h. jeder RA schlechthin, dem EGH angehören Die nicht gesetzlich bestimmten anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium der RRAK, die richterlichen Mitglieder von dem Präsidum des Reichsgerichts für je ein Geschäftsjahr bestimmt. Dabei gilt, daß die anwaltlichen Mitglieder nicht gleichzeitig einem EG als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder angehören können.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Amtsdauer der Mitglieder ein Jahr beträgt. Nur der Präsident der RRAK sowie sein ständiger Vertreter, welche beide nach §§ 50 Abs. 2, 51 Abs. 1 auf 5 Jahre berufen werden, gehören demgemäß auch dem EGH auf die gleiche Zeitdauer an.

---

6) Noack, § 46, Anm. 4.

Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz jeweils zum Jahresbeginn auf Vorschlag des Präsidenten der RRAK.

Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von 4 anwaltlichen und 3 richterlichen Mitgliedern.

Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident der RRAK und die von ihm nach Anhörung des Präsidiums der RRAK zu Beginn eines jeden Jahres für dessen Dauer zu Vorsitzenden bestellten anwaltlichen Mitglieder als Senatspräsidenten.

Die Geschäftsverteilung regelt der Präsident der RRAK jeweils zum Jahresbeginn für die Dauer des Jahres. Er regelt dabei auch die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Senate. Da die Vertretung eine gegenseitige ist, werden besondere Vertreter also nicht bestimmt.

Die Anordnungen des Präsidenten der RRAK über die Besetzung und Tätigkeit der Senate können während eines Jahres nur geändert werden, wenn die Ueberlastung eines Senates oder das Ausscheiden oder die dauernde Behinderung eines Präsidenten oder Mitgliedes es erforderlich machen.

### *2. Die Zuständigkeit der Gerichte.*

#### a) Sachliche Zuständigkeit.

Die EG bei den Rechtsanwaltskammern sind nach § 69 Abs. 1 die Gerichte des ersten Rechtszuges. Sie sind daher grundsätzlich bei allen ehrengerichtlich strafbaren Verfolgungen sachlich zuständig.

Eine Ausnahme erleidet dieser Grundsatz nur nach § 70. Danach ist für den Präsidenten der RRAK, die Mitglieder des Präsidiums der RRAK und die Präsidenten der RAKn als Ehrengericht allein der EGH der RRAK zuständig.

Es erschien nicht angebracht, die Träger dieser hervorragenden Ehrenämter den EG zu unterstellen; auch ist es erwünscht, wenn in diesen Fällen eine besonders schnelle ehrengerichtliche Klärung erfolgt, selbst wenn die Betroffenen dabei eine Instanz verlieren [1]).

1) Noack, Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft, S. 63; Vollmer, § 70.

### b) Oertliche Zuständigkeit.

Das ehrengerichtliche Verfahren kennt nur einen einzigen Gerichtsstand. Oertlich zuständig ist gemäß § 72 das EG derjenigen RAK, in deren Bereich der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage als RA zugelassen oder als Anwaltsassessor tätig ist. Gerichtsstandbegründend wäre bei einem RA demnach die Zulassung, bei einem Anwaltsassessor der unter Inpflichtnahme erfolgende Dienstantritt (§ 11). Für das einzelne Verfahren maßgebend ist der Gerichtsstand, der zur Zeit der Klagerhebung gegeben ist. Er ist unveränderlich, sodaß also etwa ein nachträglicher Zulassungswechsel die Zuständigkeit nicht berührt.

Die Regeln, die die StPO in §§ 12—21 für die außerordentlichen Gerichtsstände sowie über das Verfahren bei Unzuständigkeit gibt, können im ehrengerichtlichen Verfahren vorkommendenfalls entsprechend angewandt werden. Doch werden diese Fälle nur selten praktisch werden.

### *3. Die Staatsanwaltschaft.*

Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist nach den meisten neueren Ehrengerichtsordnungen Aufgabe der Standesorganisation, evtl. daneben einer staatlichen Aufsichtsbehörde [1]). Abweichend hiervon ist nach der RRAO die Staatsanwaltschaft allein zur Vertretung der Anklage berufen (§ 100). Dieser Unterschied erklärt sich daraus, daß das ehrengerichtliche Verfahren der RRAO in seinen Grundzügen noch der RAO vom 1. Juli 1878 entspricht und damit aus einer Zeit stammt, in der die berufsständische Organisation und Selbstverwaltung noch weit weniger ausgebildet war.

Gemäß § 100 werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht, im Verfahren vor dem EGH von der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht wahrgenommen. Demgemäß wirkt die Staatsanwaltschaft beim von der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht, im Verfahren wenn die EG zuständig sind, sowie im Beschwerdeverfahren, soweit nach § 92 Ziff. b das Oberlandesgericht Beschwerdegericht ist. Die Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht wirkt mit im ge-

1) Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 37.

samten erstinstanzlichen Verfahren, soweit nach § 70 ausnahmsweise der EGH zuständig ist, sowie gemäß § 106 im gesamten erstinstanzlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte beim Reichsgericht. Sie wirkt ferner mit im Berufungsverfahren vor dem EGH, und endlich in der Beschwerdeinstanz vor dem EGH, § 92 Ziff. a.

## V. Das Verfahren.

### *1. Das Verfahren im allgemeinen*

§ 68 gibt eine allgemeine Vorschrift für das ehrengerichtliche Verfahren. Danach finden hierauf die Vorschriften der StPO über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen entsprechende Anwendung, insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen der RRAO sich Abweichungen ergeben. Der Hauptteil der Strafsachen gehört nach der heutigen Regelung in erster Instanz vor die Schöffengerichte. Das schöffengerichtliche Verfahren ist demgemäß für anwendbar erklärt worden, da es dem Gesetzgeber darauf ankam, den regelmäßigen Typus des Strafprozesses dem ehrengerichtlichen Verfahren zugrunde zu legen. Wie das Verfahren hiernach im einzelnen beschaffen ist, soll im Laufe der Darstellung gezeigt werden. Hier sei zunächst nur der Grundsatz hervorgehoben.

§ 68 erklärt weiter für entsprechend anwendbar die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184—198 GVG. Es sind dies die Vorschriften über die Ausschließung des Gerichtsvollziehers in Strafsachen, (§ 155 Nr. II GVG), über die Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden in der Sitzung (§ 176 GVG), über die Gerichtssprache, sowie über Beratung und Abstimmung (§§ 184—198 GVG).

Bemerkenswert ist, daß das Gesetz lediglich den § 176 GVG, der die Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden betrifft, für anwendbar erklärt, nicht dagegen die §§ 177, 178 GVG. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse sind demgemäß beschränkt. Das Gesetz hat von der Anziehung der §§ 177, 178 GVG bewußt abgesehen, da es sie für entbehrlich hielt[1]). Wenn jedoch somit

1) Siegeth, die RAO, Anhang 66.

eigentliche Strafbefugnisse auch fehlen, so gibt doch die Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden nach der heute überwiegenden Auffassung gegebenenfalls auch das Recht zu Zwangsmaßnahmen [2]).

Es seien an dieser Stelle einige kurze Bemerkungen über den allgemeinen Charakter des ehrengerichtlichen Verfahrens eingeschoben.

Wie auch in anderen Fällen der Ehrengerichtsbarkeit ist das Verfahren freier und biegsamer als im Strafprozeß. Doch ist es wieder formstrenger als in den neueren Ehrengerichtsordnungen.

Es gilt der Anklagegrundsatz. Anklagebehörde ist — abweichend von anderen Ehrengerichtsordnungen — die Staatsanwaltschaft. Eine Privat- oder Nebenklage ist nicht gegeben. Im Gegensatz zu anderen ehrengerichtlichen Verfahren herrscht das Legalitätsprinzip. Die Staatsanwaltschaft muß Anklage erheben und darf nicht aus Zweckmäßigkeitserwägungen hiervon absehen. Ein derart starrer Grundsatz mag gerade in der Ehrengerichtsbarkeit unzweckmäßig erscheinen. Die erforderliche Korrektur ergibt sich jedoch dadurch, daß nur schwere Verfehlungen der Ehrengerichtsbarkeit unterliegen, leichtere dagegen im Aufsichtswege (§ 57) erledigt werden. Auch hat nach vorangegangener strafgerichtlicher Verurteilung das EG die Möglichkeit, von einem weiteren Verfahren abzusehen, § 67 Abs. 4. Das Immutabilitätsprinzip (Ausschluß der Sachbefugnis) ist — anders als etwa in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit (§ 52 AOG) — streng durchgeführt. Abweichend von anderen Ehrengerichtsordnungen kennt die RRAO eine eigentliche Voruntersuchung durch einen staatlichen Untersuchungsrichter, (§ 73 ff.). Eine Möglichkeit zu Strafbescheiden, wie sie in einigen anderen Ehrengerichtsverfahren gegeben ist, besteht nicht. Ueber die Anklage wird in einer nicht öffentlichen Hauptverhandlung entschieden, § 85. Der bewegliche Charakter des Verfahrens zeigt sich besonders darin, daß das EG nach freiem Ermessen den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt (§ 88), wie auch darin, daß der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht gewahrt ist (§ 89). Auf der gleichen Linie liegt es auch, daß das EG auch in Abwesen-

2) Vgl. Gündel-Hartung, § 176 GVG, Anm. 2a; Kern JW 1925, S. 900.

heit des ordnungsgemäß geladenen Angeklagten entscheiden kann (§ 86). All dies entspricht der Regelung, wie sie sich auch in anderen Ehrengerichtsverfahren findet. Gegen das Urteil ist Berufung an den EGH gegeben, durch dessen Tätigkeit die Einheit der Rechtsprechung gewahrt wird. Auch die RAO kennt seit 1933 die Möglichkeit einer vorläufigen Suspension (§ 95 ff.), wie sie entsprechend auch in anderen Fällen einer besonders verantwortlichen Berufsstellung gegeben ist. Schließlich werden, einem allgemeinen Grundsatz der Ehrengerichtsbarkeit folgend, als Kosten nur bare Auslagen in Ansatz gebracht (§ 102).

### *2. Das Ermittlungsverfahren und die Klageerhebung.*

Das ehrengerichtliche Verfahren der RRAO lehnt sich an die Vorschriften des ordentlichen Strafprozesses an (§ 68). Es gliedert sich demnach in die gleichen Verfahrensabschnitte wie der ordentliche Strafprozeß. Notwendigerweise steht auch in der Ehrengerichtsbarkeit am Anfang ein Ermittlungsverfahren, in welchem die Frage, ob öffentliche Klage zu erheben ist, zur Entscheidung steht.

Die RRAO enthält fast keine Sonderbestimmungen über das Ermittlungsverfahren. Maßgebend sind daher die Bestimmungen der Strafprozeßordnung ( § 158 ff. StPO.).

Das Ermittlungsverfahren liegt grundsätzlich in der Hand der Staatsanwaltschaft, die den Sachverhalt zu erforschen und verlustbedrohte Beweise zu erheben hat, §§ 158, 160 StPO, § 100 RRAO. Die Staatsanwaltschaft kann sich bei ihren Ermittlungen der Hilfe der Polizei bedienen und ist berechtigt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, § 161 StPO. Die übrigen Bestimmungen der StPO werden im ehrengerichtlichen Verfahren meist nicht praktisch werden.

Eine Abweichung vom ordentlichen Strafverfahren ergibt sich nur insofern, als die Verhaftung, die vorläufige Festnahme und die Vorführung des Beschuldigten unzulässig sind, § 76. Diese nach dem Wortlaut für das spätere Verfahren gegebene Vorschrift ist ohne weiteres auch im Ermittlungsverfahren

zu beachten, da hier sinngemäß kein stärkerer Zwang als in späteren Prozeßstadien angewandt werden kann[1]).

Sind die Ermittlungen abgeschlossen, so hat die Staatsanwaltschaft, falls sich ein genügender Anlaß ergeben hat, die öffentliche Klage zu erheben (§ 170 StPO)[2]). Das Ehrengerichtsverfahren ist somit Anklageverfahren, und zwar liegt die Erhebung der Klage ausschließlich der Staatsanwaltschaft ob. Eine Privat- bzw. Nebenklage findet nicht statt[3]). Letzteres folgt weitgehend schon aus dem Gesetzeswortlaut, da die Privatklage nur bei einzelnen Delikten gegeben ist (§ 374 StPO), diese Sonderbestimmungen aber auf die RRAO, die nur einen einzigen Straftatbestand kennt, nicht angewandt werden können. Abgesehen hiervon ist aber auch die Zulassung eines privaten Klägers mit dem Wesen der Ehrengerichtsbarkeit, die allein öffentlichen Zwecken dient, unvereinbar. Im Gegensatz zu anderen Ehrengerichtsbarkeiten hat auch ein RA oder Anwaltsassessor nicht das Recht, gegen sich selbst zu eigener Ehrenreinigung ein Verfahren zu beantragen. Schließlich hat nach dem Gesagten auch die RRAK keine Möglichkeit, selbständig Klage zu erheben. Tatsächlich wird allerdings die RRAK einen erheblichen Einfluß dadurch ausüben, daß die Staatsanwaltschaft sich im Ermittlungsverfahren und besonders bei der Klageerhebung mit der RRAK in Verbindung setzen wird.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO zur Klageerhebung verpflichtet. Es gilt somit, abweichend von den Grundsätzen anderer Ehrengerichtsbarkeiten[4]), für die RRAO der Verfolgungszwang[5]), wie übrigens dementsprechend auch das Verbot der Klagerücknahme (§ 156 StPO) Anwendung findet. Doch ist zu beachten, daß nach § 64 überhaupt nur die schwereren Pflichtverletzungen, für welche die Aufsichtsmaßnahmen des § 57 nicht genügen, ehrengerichtlich strafbar sind.

---

1) Noack, § 68, Anm. 6, IIa.

2) Beschwerden über einen RA hat die Staatsanwaltschaft, sofern sie keinen Anlaß zum Einschreiten findet, dem Präsidenten der RAK zuzuleiten, (AVO des RJustMin. vom 29. 1. 1936, DV).

3) EGH 13, 31; 16, 62.

4) Hueck-Nipperdey, AOG, Vorbem. 9 vor § 35.

5) Noack, § 68, Anm. 6 I; Pfundtner-Neubert IIa, zu § 64 RAO, Anm. 1.

Die Durchbrechung des Legalitätsprinzips wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) kommt somit für die Klage im Ehrengerichtsverfahren gar nicht in Betracht; es wäre in solchen Fällen überhaupt keine ehrengerichtlich strafbare Handlung gegeben.

Zweifelhaft kann sein, wie zu verfahren ist, wenn sich erst nach der Klageerhebung herausstellt, daß die Pflichtverletzung wegen Geringfügigkeit nicht nach § 64 strafbar ist. Eine ältere formale Auffassung hielt hier Freisprechung für geboten [6]); eine gerichtliche Einstellung (§ 153 Abs. 3 StPO) wäre nicht möglich, da der ganze § 153 StPO eine Sonderbestimmung für Uebertretungen und Vergehen sei, die auf die RRAO, die diese Unterscheidungen nicht kenne, keine Anwendung finde. Im Gegensatz hierzu dürfte es richtig sein, mit einer neueren Rechtsprechung [7]) den Grundgedanken, daß die Einstellung eben bei Geringfügigkeit erfolge, auch auf die RRAO anzuwenden. Es kann dann im Einstellungsbeschluß gegebenenfalls die Erledigung im Aufsichtswege anheimgestellt werden. Auch ist zu bedenken, daß geringfügige wie schwere Verfehlungen gleichermaßen ehrenrechtlich verfolgbar sind; ehrengerichtliches Strafverfahren und Aufsichtsgewalt des Kammerpräsidenten greifen tatsächlich völlig ineinander. Dann aber wäre es widerspruchsvoll, wenn bei einer geringfügigen Verfehlung der Präsident der RAK maßregeln würde, die Ehrengerichte dagegen völlig freisprächen [8]).

Sieht die Staatsanwaltschaft von der Klageerhebung ab, so hat sie den Antragsteller gemäß § 171 StPO zu bescheiden.

Zweifelhaft ist nun, ob der Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, gegen den ablehnenden Bescheid im Klagerzwingungsverfahren (§ 172 ff. StPO) vorgehen kann. Die Frage dürfte jedoch mit der herrschenden Ansicht [9]) zu

---

6) EGH 23, 123; 24, 168; auch Vollmer, § 64, Anm. 3, hält grundsätzlich Freispruch für richtig.

7) EGH 28, 170; Neubert, § 62, Anm. 3; Noack, § 64, Anm. 2a.

8) Die weiteren Ausnahmen vom Verfolgungszwang in §§ 154, 154a, 154b StPO finden auch auf die RRAO Anwendung.

9) Noack, § 68, Anm. 6c; Turnau, § 69, Anm. 2; Meyer, § 69, Anm. 4; Berger, § 89; OLG Kassel, JW 1918, S. 570 f. Ablehnend dagegen: Dalcke, Goltdammers A. 40, S. 89 ff.; Delius, Goltdammers A. 43, S. 178; OLG Dresden, JW 1918, S. 60 ff.

bejahen sein. Dem Wesen des ehrengerichtlichen Verfahrens würde die Anwendung des § 172 ff. StPO nicht widersprechen, denn der Verletzte würde hierdurch ja keinen Einfluß auf das Verfahren gewinnen, sondern nur dessen Durchführung erreichen. Für die Bejahung spricht namentlich, daß in der RRAO das Legalitätsprinzip gilt, dessen Durchsetzung das Klagerzwingungsverfahren folgerichtig dienen würde. Auch kann im ehrengerichtlichen Verfahren, wenngleich dieses öffentlichen Interessen dient, sehr wohl von einem „Verletzten" im Sinne des § 172 StPO gesprochen werden; denn dies ist ein rein tatsächlicher Begriff, der den durch die strafbare Handlung unmittelbar Betroffenen bezeichnet, und der damit Fälle andeutet, die auch bei Berufsverfehlungen häufig gegeben sein werden.

### *3. Die Voruntersuchung.*

Bieten die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß, so hat die Staatsanwaltschaft entweder durch Beantragung der Voruntersuchung oder unmittelbar durch Einreichung einer Anklageschrift die öffentliche Klage zu erheben (§ 170 StPO). Die Klagerhebung durch Antrag auf Voruntersuchung ist dabei nach dem Grundgedanken des § 178 StPO in den wichtigen und schwierigen Fällen zu wählen. Die Voruntersuchung dient dann dem Zweck, eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob gegen den Angeschuldigten das Hauptverfahren zu eröffnen sei; daneben dient sie der vorsorglichen Beweiserhebung (vgl. § 190 StPO).

Der Antrag der Staatsanwaltschaft muß gemäß § 179 StPO den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnen. Der Antrag ist, anders als im Strafprozeß, an das EG zu richten, da dieses in Ermangelung eines ständigen Untersuchungsrichters über den Antrag zu entscheiden hat, §§ 73, 74.

Dem EG stehen 3 Möglichkeiten der Entscheidung

offen. Es kann einmal dem Antrage stattgeben[1]). Hat dagegen das EG nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis bereits die Ueberzeugung, daß die Klage unbegründet sei, so kann es den Antrag ablehnen, und zwar kann diese Ablehnung sowohl aus tatsächlichen wie aus rechtlichen Gründen erfolgen, § 73 Abs. 1. Beispiele einer Ablehnung aus rechtlichen Gründen wären etwa gegeben bei Fristablauf nach § 81, oder soweit eine Handlung nach § 66 nicht strafbar ist, oder soweit durch kriminelle Freisprechung die Klage verbraucht ist, § 67 Abs. 3. Erachtet das Gericht schließlich den Angeschuldigten bereits als hinreichend verdächtig und eine Voruntersuchung somit als überflüssig, so kann es auch ohne vorherige Voruntersuchung sogleich das Hauptverfahren eröffnen, § 74. In diesem Fall hat dann die Staatsanwaltschaft, um die nach § 155 StPO erforderliche Verfahrensgrundlage zu schaffen, wie auch im Hinblick auf § 83, nachträglich eine Anklageschrift einzureichen. Alle genannten Beschlüsse wären zu begründen (§ 34 StPO). Für die beiden erstgenannten Beschlüsse ist wegen der in Gang gesetzten Beschwerdefristen (§ 73 Abs. 2 u. 3) nach § 35 Abs. 2 StPO die Zustellung vorgeschrieben.

Gegen die verschiedenen Entscheidungen sind folgende Rechtsmittel gegeben: Wird der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt, so steht der Staatsanwaltschaft hiergegen die sofortige Beschwerde zu, § 73 Abs. 2. Wird dagegen die Voruntersuchung eröffnet, so steht hiergegen dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu, jedoch nur wegen Unzuständigkeit des EG, § 73 Abs. 3. Das Gesetz spricht an dieser Stelle allerdings nur von „Beschwerde"; dennoch wird man unbedenklich annehmen müssen, daß auch hier wie im vorangehenden Satz die sofortige Beschwerde gemeint ist, da ja die Notwendigkeit einer raschen Klärung in ganz gleicher Weise gegeben ist. Das Gesetz wollte den Nachdruck wohl nur darauf legen, daß das Rechtsmittel hier dem Ange-

1) Der Beschluß über die Eröffnung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattfindet, der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem R.Just.Min. sowie dem zuständigen OLG-Präsidenten vom Generalstaatsanwalt durch Uebersendung einer Abschrift mitzuteilen (vgl. AVO. d. RJM. v. 29. 1. 1936, C III).

schuldigten zustehe[2]). Gegen den Beschluß schließlich, durch den ohne Voruntersuchung sogleich das Hauptverfahren eröffnet wird, findet eine Beschwerde nicht statt, § 74.

Ist die Voruntersuchung eröffnet worden, so beauftragt der Präsident des Oberlandesgerichts einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung, § 75. Er trifft dabei die Auswahl unter allen Richtern seines Bezirks, ohne auf Untersuchungsrichter beschränkt zu sein[3]). Die Ehrengerichte haben also keine eigenen Untersuchungsrichter, es treten vielmehr hierfür Richter der ordentlichen Gerichte ein. Demgemäß erfolgt die Ernennung des Untersuchungsrichters durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Im Verfahren vor dem EG bei der RAK beim Reichsgericht ernennt der Präsident des Reichsgerichts den Untersuchungsrichter. Er trifft die Auswahl unter allen deutschen Richtern, § 75 i. V. mit § 106.

Zweifelhaft ist, wer im Fall des § 70 (Verfahren vor dem EGH gegen den Präsidenten der RRAK, die Mitglieder des Präsidiums der RRAK und die Präsidenten der RAKn) den Untersuchungsrichter zu bestellen hat. Im Gesetz fehlt eine ausdrückliche Vorschrift hierüber. Nach der ganzen Anlage des Gesetzes wird man jedoch auch hier dem Präsidenten des Reichsgerichts die Ernennungsbefugnis zusprechen müssen[4]). Denn wenn das Gesetz schon bei Verfahren vor dem EG der RAK beim Reichsgericht die Ernennung dem Präsidenten des Reichsgerichts zuweist, so wird dies um so mehr bei einem Verfahren vor dem EGH der Fall sein. Auch liegt es auf gleicher Linie, wenn in diesem Verfahren die Wahrnehmung der Anklage der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht obliegt, § 100 i. V. mit § 106.

Die Voruntersuchung wird also auch nach der letzten Gesetzesfassung stets durch beamtete Richter geführt. Die in der Rechtsanwaltschaft vielfach geäußerten Wünsche nach Er-

2) Noack, § 73, Anm. 5; Vollmer, § 73, Anm. 3.

3) Noack, § 68, Anm. 6 IV.

4) Abweichend Noack, § 75, Anm. 5, u. Vollmer, § 75, Anm. 1, welche nach der allgemeinen Regel des § 75 den Präsidenten des OLG als zuständig für die Ernennung des Untersuchungsrichters ansehen.

setzung des beamteten Untersuchungsrichters durch einen „Ermittlungsanwalt“ [5]) sind somit vom Gesetzgeber bisher nicht berücksichtigt worden.

Der zum ehrengerichtlichen Untersuchungsrichter ernannte Richter tritt für die Dauer der Voruntersuchung in den Organismus der ehrengerichtlichen Behörden ein [6]); demgemäß hat über eine Ablehnung des Untersuchungsrichters das EG zu entscheiden [7]). Besondere Urkundsbeamte sind weder dem EG noch dem ehrengerichtlichen Untersuchungsrichter beigegeben. Man wird daher annehmen müssen, daß ein Urkundsbeamter des Gerichts, dem der Untersuchungsrichter sonst angehört, zu den nach §§ 187, 188 StPO erforderlichen Protokollaufnahmen heranzuziehen ist [8]).

Der Gang der Voruntersuchung entspricht dem Strafprozeß. Jedoch ist zu beachten, daß gegen den Angeschuldigten die persönlichen Zwangsmittel, Verhaftung, vorläufige Festnahme sowie Vorführung, unzulässig sind, § 76. Demgemäß kann die nach § 192 StPO vorgeschriebene Vernehmung des Angeschuldigten nicht erzwungen werden. Für diejenigen Beweisaufnahmen, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden, gilt der Grundsatz der Parteienöffentlichkeit (§§ 193—196 StPO) in gleichem Umfang wie im Strafprozeß [9]).

Abweichend vom Strafprozeß kann die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen unabhängig von den Voraussetzungen des § 66 StPO erfolgen, natürlich nur, sofern nicht etwa nach den allgemeinen Vorschriften der StPO (§§ 60, 61 63) von einer Beeidigung abzusehen ist. Dies hängt damit zusammen, daß nach § 91 späterhin in der Hauptverhandlung die Verlesung der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, die außerhalb der Hauptverhandlung aufgenommen wurde, herbeigeführt werden kann, wodurch die Aussage zum Gegenstand

5) AnwaltsBl. 1929, Beilage zu Heft 2, S. 98.
6) Noack, § 75, Anm. 1.
7) Noack, § 75, Anm. 2.
8) Noack, § 68, Anm. 6 IV.
9) EGH 12, 90; Meyer, § 73, Anm. 2. A. A.: EGH 26, 48 u. Neubert, § 71, Anm. 1; hier dürfte verkannt sein, daß die Einhaltung der Vorschriften der §§ 193, 224 StPO zwar geboten, doch keine notwendige Voraussetzung für die Verlesbarkeit nach § 91 ist; vgl. EGH 5, 49.

der Hauptverhandlung wird. Ihre volle Verwertbarkeit ist dann nur gegeben, wenn die vorgeschriebene Beeidigung vorher stattgefunden hat[10]).

Erscheint der Zweck der Voruntersuchung (§ 190 StPO) erreicht, so übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge und setzt den Angeschuldigten vom Schluß der Voruntersuchung in Kenntnis, § 197 StPO. Die Staatsanwaltschaft hat nun die Möglichkeit, noch eine Ergänzung der Voruntersuchung zu beantragen. Will der Untersuchungsrichter diesem Antrage nicht stattgeben, so hat er die Entscheidung des EG einzuholen, § 78. Lehnt das EG die Ergänzung ab, so hat die Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß die einfache Beschwerde[11]), § 304 StPO. Dagegen hat der Angeschuldigte gegen die Anordnung der Ergänzung kein Rechtsmittel, da ihm nach § 73 Abs. 3 die sachliche Anfechtung überhaupt versagt ist.

Ist die Voruntersuchung endgültig geschlossen worden, so sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzuteilen, § 79. Dies Recht ist dann besonders bedeutsam, wenn der Angeschuldigte keinen Verteidiger hat, welcher sonst nach § 147 StPO zur Akteneinsicht befugt wäre.

### *4. Das Eröffnungsverfahren.*

An das Vorverfahren schließt sich wie im Strafprozeß das sogenannte Eröffnungs- oder Zwischenverfahren (§ 198 ff. StPO). In ihm hat das EG über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden. Das ganze Verfahren dient dem Zweck, die verhandlungsunwürdigen Sachen ohne die Umständlichkeit einer Hauptverhandlung abzutun und damit dem Gericht Arbeit, dem Angeschuldigten die Peinlichkeit des weiteren Verfahrens zu ersparen.

Das Eröffnungsverfahren wird eingeleitet durch die Anträge der Staatsanwaltschaft. Diese hat, entsprechend dem Strafprozeß, folgende Möglichkeiten: Bestand das Vorverfahren

10) Noack, § 77, Anm. 2.
11) Vollmer, § 78.

lediglich aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, so kann die Staatsanwaltschaft, falls sich kein genügender Anlaß zur Klagerhebung ergab, das Verfahren einstellen, § 170 StPO. In diesem einen Fall kommt es zu keinem Zwischenverfahren. Hat sich dagegen ein genügender Anlaß ergeben, so erhebt die Staatsanwaltschaft Klage durch Einreichung einer Anklageschrift beim EG, § 170 Abs. 1 StPO.

Hat dagegen im Vorverfahren eine Voruntersuchung stattgefunden, so hat die Staatsanwaltschaft nicht mehr die Möglichkeit, von sich aus das Verfahren einzustellen, § 156 StPO. Sie kann, falls sie den Angeschuldigten nicht mehr für schuldig hält, beantragen, ihn außer Verfolgung zu setzen, § 208 StPO. Stehen dem weiteren Verfahren gegen einen an sich Verdächtigen nur zeitweilige Hindernisse entgegen, so kann sie die vorläufige Einstellung beantragen[1]), § 205 StPO. Fehlt es dagegen an solchen Hindernissen, und hält die Staatsanwaltschaft den Angeschuldigten für schuldig, so beantragt sie die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem EG, § 198 Abs. 2 StPO.

Reicht die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift ein, so gelten hierfür die Erfordernisse des § 80: Die Anklageschrift hat zu bezeichnen den Angeschuldigten und die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen; schließlich sind, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

Gegenüber der Anklageschrift des Strafverfahrens (§ 200 StPO) weicht die Vorschrift nur dadurch ab, daß nicht erforderlich ist die Angabe der gesetzlichen Tatmerkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Dies erklärt sich daraus, daß im ehrengerichtlichen Verfahren stets nur der eine Straftatbestand des § 64 in Betracht kommt, wie daraus, daß die EG für alle Verfehlungen gleichermaßen sachlich zuständig sind.

Ueber die verschiedenen Anträge der Staatsanwaltschaft hat das EG zu beschließen. Dabei gilt zunächst, abweichend vom ordentlichen Verfahren, daß eine vorherige Anhörung des An-

1) Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 154, Abs. 2, 154a, Abs. 4 StPO.

geschuldigten über die Anklageschrift (vgl. § 201 StPO) nicht stattfindet[2]). § 83 bestimmt nämlich, daß die Anklageschrift erst mit der Ladung zur Hauptverhandlung mitgeteilt wird. Für den Beschluß des Gerichts kommen folgende Möglichkeiten in Betracht: Hält das EG den Angeschuldigten einer strafbaren Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens, § 203 StPO. Hält dagegen das EG einen hinreichenden Verdacht nicht für gegeben, so ergeht ein Einstellungsbeschluß, wobei im Fall vorangegangener Voruntersuchung der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist, § 204 StPO. Stehen dem weiteren Verfahren gegen einen Verdächtigen zeitweilige Hindernisse entgegen, so wird die vorläufige Einstellung beschlossen, § 205 StPO. Zu diesen wie im ordentlichen Strafverfahren gegebenen Möglichkeiten kommt noch eine ehrengerichtliche Besonderheit gemäß § 74: Hat die Staatsanwaltschaft eine Voruntersuchung beantragt, so kann das EG, wenn es die Sachlage für genügend geklärt erachtet, sofort das Hauptverfahren eröffnen.

Ergeht ein ehrengerichtlicher Eröffnungsbeschluß, so ist darin die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen, § 82. Dies entspricht dem strafprozessualen Eröffnungsbeschluß (§ 207 StPO), nur daß wiederum wie schon bei der ehrengerichtlichen Anklageschrift die Angabe des Strafgesetzes sowie des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, entbehrlich ist.

Wie im Strafprozeß ist die wichtige Funktion des Eröffnungsbeschlusses, daß er das weitere Verfahren begrenzt. Nur die im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Verfehlungen sind Gegenstand des Hauptverfahrens.

Für die Anfechtung der einzelnen Beschlüsse des EG gelten die Regeln des Strafprozesses, auf deren Darstellung hier verzichtet werden soll. Der Beschluß auf sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens ist kraft ausdrücklicher Vorschrift unanfechtbar, § 74.

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden (Einstellung), so

2) Noack, § 68, Anm. 6 VII; vgl. aber die Ausführungen S. 39.

kann die Klage nur während eines Zeitraums von 5 Jahren seit dem Tage des Beschlusses und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wiederaufgenommen werden, § 81. Die Wiederaufnahme der Klage ist also nur unter denselben Voraussetzungen wie im Strafprozeß (§ 211 StPO) zulässig und ist darüber hinaus noch durch die Geltung der fünfjährigen Ausschlußfrist [3]) erschwert. Die Vorschrift der RRAO ist übrigens unbedenklich dahin zu lesen, daß wie im § 211 StPO die rechtskraftähnliche Wirkung nur einem unanfechtbar gewordenen Einstellungsbeschluß eignet, da sonst die der Staatsanwaltschaft gegebene sofortige Beschwerde (§ 210 Abs. 2 StPO) ebenfalls nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme zulässig wäre [4]).

In der StPO ist mit dem Schnellverfahren (§ 212 StPO) die Möglichkeit gegeben, in gewissen Fällen ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Eröffnungsbeschluß zur Hauptverhandlung zu schreiten. Ob diese Vorschrift auf die RRAO anwendbar ist, kann zweifelhaft sein. Nach dem Wortlaut des § 212 StPO käme für das ehrengerichtliche Verfahren allerdings der Fall in Betracht, daß der Beschuldigte sich freiwillig stellt. Dennoch ist die Zulässigkeit des Schnellverfahrens wohl richtigerweise zu verneinen [5]); denn abgesehen davon, daß das Schnellverfahren in der Ehrengerichtsbarkeit kaum tatsächliche Bedeutung haben würde, erscheint es auch seinem Wesen nach für die Ehrengerichtsbarkeit ungeeignet.

### *5. Das Hauptverfahren.*

#### a) Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Ist eine Sache durch den Eröffnungsbeschluß ins Hauptverfahren versetzt worden, so folgt zunächst ein Prozeßabschnitt, der der unmittelbaren Vorbereitung der Hauptverhandlung dient.

Der Vorsitzende des EG hat in diesem Stadium den Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, § 213 StPO. Es sind ferner

3) Noack, § 81, Anm. 3.
4) Vollmer, § 81; Noack, § 81, Anm. 2.
5) EGH 21, 69 erwähnt die Anwendbarkeit des § 212 StPO beiläufig.

der Angeklagte, sein Verteidiger, die Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die Anordnung und Bewirkung der Ladungen ist gemäß § 214 StPO grundsätzlich Sache der Staatsanwaltschaft; doch ist der Vorsitzende hierzu auch von Amtswegen befugt[1]) (§§ 221, 36 Abs. 2 StPO).

Bei der Ladung des Angeklagten und des Verteidigers ist auf die Einhaltung der einwöchigen Ladungsfrist zu achten, §§ 217, 218 Abs. 1 S. 2 StPO. Im Hinblick auf diese Frist sind auch die an den Angeklagten und den Verteidiger ergehenden Ladungen zuzustellen, § 35 Abs. 2 StPO. Dem Angeklagten ist mit der Ladung gleichzeitig die Anklageschrift mitzuteilen (§ 83), auch ist ihm gemäß § 215 StPO spätestens mit der Ladung der Eröffnungsbeschluß zuzustellen. Bei dieser Art der Mitteilung würde eine Anhörung des Angeschuldigten über die Anklageschrift vor einer Beschlußfassung über die Eröffnung (vgl. § 201 StPO) nicht möglich sein. Dies kann Nachteile haben. Auch ist nicht ersichtlich, daß Interessen der Strafverfolgung oder des Angeschuldigten einer vorherigen Anhörung entgegenstehen. Man wird daher die gesetzliche Regelung nur als Grundsatz aufzufassen haben, von der das Gericht gegebenenfalls abweichen kann. Die Ladung des Angeklagten erfolgt schriftlich; unzulässig ist wegen der Vorschrift des § 76 die Androhung der Verhaftung oder Vorführung. Wünscht das EG das persönliche Erscheinen des Angeklagten, so kann es hierauf nur gemäß § 86 Abs. 2 hinwirken: das EG — nicht der Vorsitzende allein — kann dann durch Beschluß das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Entsprechend § 232 Abs. 2 StPO ist der Angeklagte stets in der Ladung darauf hinzuweisen, daß das EG auch bei seinem Ausbleiben zur Hauptverhandlung schreiten kann, § 86 Abs. 1. Nach der neuen Fassung des § 86 (§ 83 RAO a. F.) ist nun auch die öffentliche Ladung des Angeklagten erforderlichenfalls zulässig.

Im übrigen gelten für die Vorbereitung der Hauptverhandlung die Vorschriften der StPO. So hat der Angeklagte bei Ablehnung seiner Beweisanträge das Recht zur unmittelbaren

1) Gündel-Hartung, StPO, § 36, Anm. 6.

Ladung von Zeugen und Sachverständigen, § 220 StPO. Die für die unmittelbar geladenen Personen bestimmte gesetzliche Entschädigung ist von dem Angeklagten bei dem Präsidenten der RAK, im Verfahren vor dem EGH bei dem Präsidenten der RRAK zu hinterlegen (§ 102 Abs. 4 RRAO, § 220 Abs. 2 StPO).

Eine kommissarische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist gegenüber der StPO in weiterem Umfang zulässig, § 89. Grundsätzlich hat das EG die freie Wahl zwischen kommissarischer Vernehmung oder der Vernehmung in der Hauptverhandlung. Nur wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigte die Vernehmung in der Hauptverhandlung beantragen, muß das EG dem entsprechen, sofern es nicht vorzieht, nach § 88 auf die Vernehmung überhaupt zu verzichten. Auch kann das EG unbeschränkt die kommissarische Vernehmung anordnen, wenn dem Erscheinen in der Hauptverhandlung große Entfernung oder voraussichtliche Verhinderung entgegenstehen.

Das Gesetz (§ 89) spricht übrigens nur von der komissarischen Vernehmung durch einen ersuchten Richter und verweist hierfür auf die Rechtshilfevorschriften. In gleicher Weise wird man jedoch auch die Vernehmung durch einen beauftragten Richter des EG für zulässig halten müssen [2]). Die kommissarischen Vernehmungen müssen nach § 223 Abs. 3 StPO grundsätzlich eidlich erfolgen. Die kommissarische Vernehmung ist regelmäßig durch das EG zu beschließen, doch ist auch der Vorsitzende zur Anordnung befugt, wenn durch das Einholen einer Gerichtsentscheidung das Verfahren verzögert werden würde, § 89 Abs. 1.

### b) Die Hauptverhandlung.

Die ehrengerichtliche Hauptverhandlung ist im Gegensatz zum Strafprozeß nicht öffentlich, § 85. Doch sind Mitglieder der RRAK als Zuhörer zugelassen, wodurch immerhin eine gewisse Oeffentlichkeit innerhalb der beteiligten Berufskreise gegeben ist. Darüber hinaus liegt die Zulassung anderer Personen im Ermessen des Vorsitzenden. Eine Anrufung des Gerichts ist

2) Noack, § 89, Anm. 4; Neubert, § 89, Anm. 4. A. A. Vollmer, § 89, Anm. 2.

gegen diese nach freiem Ermessen zu treffende Entscheidung nicht zulässig.

Vergleicht man mit dieser Regelung die Bestimmungen anderer Ehrengerichtsbarkeiten, so findet sich dort teils Heimlichkeit, teils Oeffentlichkeit[3]). Ein leitendes Prinzip für die jeweilige Regelung tritt nicht deutlich hervor. Die Vorschrift der RRAO ist im wesentlichen altes Rechtes und wird in den Materialien des Gesetzes aus dem Stande der damaligen Partikulargesetze hergeleitet[4]).

Aus der Heimlichkeit der Hauptverhandlung ist eine Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder des EG, sowie für den Vertreter der Staatsanwaltschaft und den Protokollführer zu folgern[5]), jedoch nur den Personen gegenüber, denen nicht ein Recht auf Anwesenheit zusteht. Dagegen kann den Zeugen und Sachverständigen ein Schweigegebot nicht auferlegt werden, da der einschlägige § 174 GVG in § 68 nicht angezogen ist[6]).

Die StPO verlangt für die Hauptverhandlung außer der ununterbrochenen Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Richter, der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten grundsätzlich auch die Anwesenheit des Angeklagten, §§ 226, 230 StPO. Abweichend hiervon fordert die RRAO niemals das Erscheinen des Angeklagten (§ 86 Abs. 1), wie ja auch dementsprechend der Angeklagte nicht vorgeführt werden kann, § 76. Der Angeklagte ist vielmehr zum Erscheinen zwar stets berechtigt, aber nie verpflichtet, sodaß also für eine Entbindung von der Präsenzpflicht nach § 233 StPO kein Raum ist. Demgemäß ist zur Durchführung der Hauptverhandlung nur erforderlich, daß es dem Angeklagten durch eine ordnungsgemäße Ladung ermöglicht wurde, seine Rechte selbst wahrzunehmen, § 86 Abs. 1. Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Ladung, so ist beim Ausbleiben des Angeklagten die vorläufige

3) So herrscht z. B. Oeffentlichkeit in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit (§ 47 AOG), bei den Handwerksehrengerichten (§ 81 der 1. VO. über den Aufbau des Deutschen Handwerks) und bei den Berufsgerichten der Presse (§ 32 VfO für die Berufsgerichte der Presse); Nichtöffentlichkeit gilt vor den Anerbenbehörden (§ 10 Erbhof VfO), sowie bei den Berufsgerichten der Aerzte und Tierärzte (§ 72 RAeO, § 72 RTAeO).

4) Siegeth, RAO, zu § 82.

5) EGH 7, 45; Neubert, § 82, Anm. 1.

6) Noack, § 85, Anm. 1.

Einstellung zu beschließen. Ist dagegen die Ladung in Ordnung, so kann nach dem Gesagten das EG auch ohne den Angeklagten verhandeln, und zwar ohne das es hierzu eines besonderen Beschlusses bedürfte [7]). Die Durchführung der Verhandlung steht jedoch im Ermessen des Gerichts, das EG kann daher auch vertagen, was namentlich geschehen wird, wenn der Angeklagte sein Ausbleiben glaubhaft entschuldigt.

Die RRAO verlangt zwar nicht die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung, sie gibt ihm aber das Recht auf eine persönliche Verteidigung. Hiernach ist auch die bestrittene Frage zu entscheiden, ob der Angeklagte, wenn die Hauptverhandlung ohne seine Anwesenheit stattgefunden hat, gegen das Urteil Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 235 StPO nachsuchen kann. Nicht genügt es, wenn der Angeklagte nach §§ 44, 45 StPO lediglich glaubhaft macht, daß er durch unabwendbaren Zufall am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert war. Er muß vielmehr darüber hinaus glaubhaft machen, daß er auch tatsächlich die Absicht hatte, sich persönlich zu verteidigen. Denn erst in diesem Fall ist er, da das Erscheinen oder Nichterscheinen ganz in seinem Belieben stand, gegen seinen Willen in seinen Rechten verkürzt worden [8]).

Da es nach § 86 Abs. 1 in jedem Fall zulässig ist, ohne den Angeklagten zu verhandeln, auch dann wenn der Angeklagte im Sinne des § 276 Abs. 2 StPO flüchtig ist, so ist für ein besonderes Abwesenheitsverfahren (§ 276 ff. StPO) kein Raum [9]) Auch dürften die Vorschriften über Beschlagnahmemaßnahmen gegen Flüchtige (§ 283 ff. StPO) aus diesem Grunde unanwendbar sein [10]).

Hinsichtlich der Leitung der Hauptverhandlung gelten die Bestimmungen der §§ 238 bis 242 StPO. Die Verhandlungsleitung ist grundsätzlich Sache des Vorsitzenden. Doch stehen, wie im gesamten ehrengerichtlichen Verfahren,

7) EGH 1, 28.

8) EGH 14, 116; 23, 89; Die Anwendbarkeit des § 235 StPO wird verneint von: EGH 11, 67; 18, 80; Noack, § 86, Anm. 4; Vollmer, § 86, Anm. 4.

9) Vollmer, § 86, Anm. 1.

10) A. A.: Berger, § 83, Anm. 4.

so auch hier dem Gericht die sitzungspolizeilichen Befugnisse der §§ 177, 178 GVG nicht zur Verfügung (§ 68), vielmehr ist allein die Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden nach § 176 GVG gegeben.

Der allgemeine Gang der ehrengerichtlichen Hauptverhandlung entspricht dem Strafprozeß. Nur folgt nach der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses der Vortrag eines Berichterstatters über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit sich diese auf den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses beziehen. Der Vortrag ist in Abwesenheit der Zeugen zu halten, § 87. Der Gang der Hauptverhandlung ist hiernach der folgende: Aufruf der Sache, Aufruf der Zeugen und Sachverständigen, Vernehmung des Angeklagten zur Person und Verlesung des Eröffnungsbeschlusses. Hierauf schiebt sich der Vortrag des Berichterstatters ein, dem dann die Vernehmung des Angeklagten zur Sache folgt. Dann folgen die Beweisaufnahmen, die Schlußvorträge, die Beratung und Abstimmung des Gerichts und schließlich die Urteilsverkündung (§§ 243, 244, 258, 268 StPO).

Während für die ersten Abschnitte der Hauptverhandlung nichts vom Strafprozeß Abweichendes gilt, zeigt die ehrengerichtliche Beweisaufnahme wichtige Besonderheiten.

Vor allem bestimmt das EG frei den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei an Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein, § 88. Richtschnur ist dabei lediglich die Pflicht des Gerichts, alles zur Erforschung der Wahrheit Notwendige zu tun, § 244 Abs. 2 StPO. Das EG kann daher, wenn es die Sachlage durch die vom Angeklagten in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärungen bereits für genügend geklärt erachtet, von einer Beweisaufnahme auch ganz absehen[11]). Andererseits darf ein Beweisantrag nicht deshalb abgelehnt werden, weil er zu spät vorgebracht sei, § 246 StPO. Und unbeschadet der freien Entschließung des Gerichts gilt § 245 Abs. 3 StPO, wonach die Ablehnung eines Beweisantrages stets eines Gerichtsbeschlusses bedarf[12]).

11) EGH 12, 24.
12) EGH 11, 5.

Eine weitere wichtige Besonderheit der RRAO besteht darin, daß der strafprozessuale Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im ehrengerichtlichen Verfahren nicht durchgeführt ist. Das EG kann grundsätzlich nach freier Wahl die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten [13]) oder ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen, § 89. Völlig unbehindert ist das EG bei der Anordnung kommissarisher Vernehmung, wenn die Auskunftsperson voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder ihr Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird. Liegen diese beiden Fälle nicht vor, so kann die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte die Vernehmung in der Hauptverhandlung beantragen. Das EG muß dann diesem Antrag stattgeben, falls es nicht zufolge seinem Recht, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, auf die Vernehmung völlig verzichtet [14]). Uebrigens ist im ehrengerichtlichen Strafverfahren eine Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung nur bei Zeugen und Sachverständigen, nicht dagegen beim Angeklagten gestattet, während im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung zulässig ist, §§ 89, 101 Abs. 3. Ist eine Auskunftsperson vor der Hauptverhandlung vernommen worden, so ist die Aussage, sofern die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte es beantragen oder das EG es für erforderlich hält [15]), zu verlesen, § 91. Staatsanwaltschaft und Angeklagter haben hiermit die Möglichkeit, durch die Protokollverlesung die Erhebung eines Urkundenbeweises herbeizuführen und damit die Verwertung einer vorgängigen Vernehmung zu erzwingen. Die gedachte Verlesung greift jedoch nur dann Platz, wenn nicht die Vernehmung infolge eines dahingehenden Antrages der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten nach § 89 Abs. 3 in der Hauptverhandlung zu erfolgen hat. Stellt also etwa nach vorgängiger kommissarischer Vernehmung die Staatsanwaltschaft gemäß § 89 Abs. 3 den Antrag auf Vernehmung in

13) Vgl. oben S. 40.
14) EGH 14, 62.
15) Das EG stellt seine eigene Entschließung durch Beschluß fest.

der Hauptverhandlung, der Angeklagte dagegen nach § 91 den Antrag auf Verlesung der Aussage, so hat der Antrag auf persönliche Vernehmung den Vorrang. Wird der Antrag auf Verlesung gestellt, so kann das EG, abweichend vom Fall des § 89 Abs. 3, nicht etwa in freier Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme auf die Verwertung der Aussage völlig verzichten. Denn wollte man dies annehmen, so wäre § 91 inhaltslos. Ein Antrag auf Verlesung könnte dann nur durchdringen, wenn das EG ohnehin in gleicher Weise verfahren wäre. Es ist dies somit der einzige Fall, in dem das EG den Umfang der Beweisaufnahme nicht frei bestimmt.

Hinsichtlich der Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der StPO.

Bleiben Zeugen und Sachverständige unentschuldigt aus oder verweigern sie ohne Grund Aussage oder Eidesleistung, so kann das EG Zwangsmaßnahmen und Strafen (§ 51, 70, 77 StPO) nicht selber verhängen, muß vielmehr hierum das Amtsgericht ersuchen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Auskunftsperson ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt hat, § 90. Es handelt sich bei diesem Ersuchen nicht um eine Rechtshilfe im eigentlichen Sinn, denn dem EG fehlt die abstrakte Zuständigkeit zur Verhängung der gedachten Maßnahmen. Die Bestimmungen des GVG über Rechtshilfe (§ 156 ff.) sind denn auch, anders als im § 89, Abs. 3, in § 90 nicht angezogen [16]). Das Amtsgericht hat daher in jedem Falle die Voraussetzungen der einzelnen Maßnahmen selbständig zu prüfen. Die Verurteilung in die durch die Unbotmäßigkeit entstandenen Kosten nimmt übrigens das EG selbständig vor. Auch sei hier bemerkt, daß die Beschränkungen des § 90 nur für das EG und den EGH gelten; der ersuchte Richter und der ehrengerichtliche Untersuchungsrichter können dagegen Zwangsmaßnahmen und Strafen selbst festsetzen [17]).

Nach der Beweisaufnahme folgen die Schlußvorträge, für die nichts vom Strafprozeß Abweichendes gilt. Anschließend zieht sich das EG zur Beratung und Abstimmung

16) Noack, § 90, Anm. 2.
17) Noack, § 90, Anm. 4.

zurück. Die Regeln des GVG über das Verfahren bei Beratung und Abstimmung (§§ 192—198 GVG) finden auch im ehrengerichtlichen Verfahren gemäß § 68 entsprechende Anwendung. Sachlich ist zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung nach § 263 StPO eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei dem aus fünf Mitgliedern bestehenden EG müssen somit mindestens vier, bei dem aus sieben Mitgliedern bestehenden EGH mindestens fünf Mitglieder gegen den Angeklagten stimmen. Die drei richterlichen Mitglieder des EGH haben also stets die Möglichkeit, eine Verurteilung zu verhindern.

Gegenstand der Urteilsfindung ist nach § 264 StPO die in der Anklage bezeichnete Tat, d. h. die in der Anklage bezeichneten tatsächlichen Vorkommnisse. Soweit hiernach das Recht und die Pflicht des EG nur Urteilsfindung reicht, tritt durch die Rechtskraft des Urteils der Verbrauch der Strafklage ein. Es gilt hinsichtlich dieses wichtigen Punktes nichts vom Strafprozeß Abweichendes, sodaß hier von einer Darstellung der bekannten Fragen abzusehen ist.

Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch anderer als der im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Verfehlungen beschuldigt, so können diese gemäß § 266 StPO auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstand derselben Aburteilung gemacht werden.

Das Urteil des EG kann nach § 260 StPO auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Einstellung hat etwa zu erfolgen, wenn sich nachträglich der Verbrauch der Strafklage ergibt, oder wenn die Frist des § 81 nicht gewahrt ist. Dagegen ist nicht Einstellung, sondern Freisprechung geboten, wenn eine Handlung nach § 66 nicht die Ausschließung rechtfertigt, denn § 66 begründet eine Strafbarkeit nur für den Fall, daß auf Ausschließung zu erkennen ist[18]).

Die Urteilsformel[19]) muß angeben, daß wegen Verletzung der Berufspflichten (§ 64) bestraft wird, sie muß weiter die erkannte Strafe enthalten und gemäß § 464 StPO eine Ent-

18) Noack, § 86, Anm. 3.

19) Die ergehenden Schlußentscheidungen sind dem Reichsjustizminister sowie dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten vom Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht durch Uebersendung einer Abschrift mitzuteilen (vgl. AVO des RJM vom 29. 1. 36, C 3).

scheidung über die Kostenlast treffen. Dagegen gehört die Bezeichnung der einzelnen Verfehlungen nicht in die Urteilsformel, auch ist keine Teilfreisprechung möglich, wenn sich bezüglich einzelner Punkte die Nichtschuld des Angeklagten herausstellt. Ausführungen hierüber gehören vielmehr in die Urteilsgründe. Es ergibt sich dies aus dem das ganze ehrengerichtliche Verfahren beherrschenden Grundsatz, daß nicht einzelne Verfehlungen, sondern das Gesamtverhalten des Angeklagten zur Beurteilung steht, sodaß demnach nur eine einheitliche Entscheidung, daß eine Pflichtverletzung begangen oder nicht begangen sei, möglich ist[20]).

Die Urteilsgründe müssen nach § 267 StPO die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben. Sie müssen ferner die angewandten Gesetzesbestimmungen bezeichnen und die Strafzumessungsgründe darlegen. Ergeht Freispruch, so ist nach § 267 Abs. 5 StPO auch anzugeben, ob die Freisprechung auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Für die Urteilsverkündung sowie für die Niederschrift und Unterschrift des Urteils gelten die Bestimmungen der StPO (§§ 268, 275 Abs. 1—3), denen nichts Besonderes hinzuzufügen ist. Ausfertigung und Auszüge der Urteile erteilt wegen des Mangels einer Geschäftsstelle der Präsident der RAK, bzw. bei Urteilen des EGH der Präsident der RRAK, § 103.

Ueber die gesamte Hauptverhandlung ist nach § 271 StPO ein Protokoll aufzunehmen. Als Protokollführer ist ein der RAK nicht angehörender RA zuzuziehen, § 84. Seit der Ergänzungsverordnung vom 31. August 1937, § 1, ist es zulässig, auch einen nicht am Sitz der EG wohnhaften RA zu wählen oder statt eines RA einen Anwaltsassessor zuzuziehen. Der ausersehene RA oder Anwaltsassessor muß der Aufforderung Folge leisten und unterliegt im Weigerungsfalle den Aufsichtsmaßnahmen des § 57, evtl. auch ehrengerichtlicher Bestrafung. Für Inhalt und Unterschrift des Protokolls gelten die Vorschriften der StPO (§§ 271—273). Stets sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen ins Protokoll aufzunehmen, was wegen der im Berufungsrechtszug möglichen Verlesung erstinstanzlicher Protokolle (§ 325) wichtig ist. Der EGH muß in

20) EGH 17, 55; 17, 125; 17, 171; 19, 53. A. A. Noack, § 68, Xc.

der Lage sein, das Urteil ohne vollständige Wiederholung der Beweisaufnahme nachzuprüfen [21]). Zu bemerken ist noch, daß der beigezogene RA stets nur Protokollführer, nicht Urkundbeamter ist, sodaß ein Rechtsmittel zu seinem Protokoll nicht eingelegt werden kann [22]).

### *6. Das Anfechtungsverfahren.*

#### a) Allgemeines.

Die RRAO kennt zwei ordentliche Rechtsmittel: Die Beschwerde und die Berufung. Eine Revision ist dagegen nicht gegeben. Die Entscheidung in der Hauptsache kann also nur einmal, nämlich im Wege der Berufung, dann aber in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung nachgeprüft werden.

Die allgemeinen Bestimmungen der StPO über Rechtsmittel (§ 296 ff StPO) finden im ehrengerichtlichen Verfahren unveränderte Anwendung. Die zulässigen Rechtsmittel stehen der Staatsanwaltschaft wie dem Beschuldigten zu. Für den Beschuldigten kann nach Maßgabe der §§ 297, 298 StPO auch der Verteidiger, bzw. der gesetzliche Vertreter, Rechtsmittel einlegen.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, wie auch der Verzicht auf ein Rechtsmittel [1]) sind unwiderruflich und unanfechtbar. Alle Erklärungen über den Rechtsmittelgebrauch müssen eindeutig und bedingungslos abgegeben werden [2]).

Hier hat der EGH eine dem allgemeinen Strafrecht ganz entsprechende Rechtsprechung entwickelt.

#### b) Die Beschwerde.

Die Beschwerde dient der Anfechtung aller richterlichen Entscheidungen, welche nicht Urteile sind, soweit sie nicht einer Anfechtung ausdrücklich entzogen sind, § 304 StPO. Im einzelnen ergibt sich die Zulässigkeit der Beschwerde aus den Bestimmungen der StPO (insbesondere § 304 ff StPO), sowie aus einigen Be-

21) EGH 17, 59; 18, 63; 21, 70.
22) EGH. 22, 32.
1) EGH 19, 46.
2) EGH 20, 95.

sonderheiten der RRAO (vgl. §§ 73, 74, 97). Die Beschwerde ist hiernach grundsätzlich gegeben gegen die Beschlüsse des EG, die Verfügungen des Vorsitzenden, des ehrengerichtlichen Untersuchungsrichters, des Amtsrichters oder eines beauftragten oder ersuchten Richters, § 304 StPO. Dagegen sind vor der Urteilsfällung ergangene Entscheidungen der erkennenden Ehrengerichte im Rahmen des § 305 StPO der Beschwerde entzogen; sie sind nur durch Anfechtung der Schlußentscheidung angreifbar. Keine Beschwerde ist auch nach § 304 Abs. 3 StPO gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Oberlandesgerichte gegeben. Und das Gleiche muß schließlich bei Entscheidungen des EGH gelten. Es folgt dies schon daraus, daß es für diesen Fall an einem Beschwerdegericht fehlen würde, denn das Oberlandesgericht kann unmöglich nach § 92 hier zur Entscheidung berufen sein. Die Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes der Rechtsanwaltschaft entspricht aber auch sonst der allgemeinen Regelung des Verfahrens (vgl. §§ 69, 70).

Die Bestimmung des Beschwerdegerichts regelt § 92 nach dem Grundsatz, daß Beschwerden gegen ehrengerichtliche Entscheidungen an ein höheres Ehrengericht, Beschwerden gegen Entscheidungen ordentlicher Gerichte an ein höheres ordentliches Gericht gehen. Im einzelnen gilt: Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des EG oder seines Vorsitzenden entscheidet der EGH, § 92 Ziff. a; Entsprechendes wird bei Beschwerden gegen Verfügungen eines beauftragten Richters des EG gelten. Im übrigen ist nach § 92 Ziff. 2 das Oberlandesgericht Beschwerdegericht. Hierhin gehören die Beschwerden gegen Verfügungen des ehrengerichtlichen Untersuchungsrichters, sowie vorkommendenfalls Beschwerden gegen amtsrichterliche Verfügungen. Im Verfahren gegen Rechtsanwälte am Reichsgericht tritt nach der Sondervorschrift des § 106 das Reichsgericht an die Stelle des Oberlandesgerichts. Dagegen ist § 92 Ziff. b nicht anzuwenden bei Beschwerden gegen Verfügungen eines ersuchten Richters. Denn der ersuchte Richter nimmt, allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen entsprechend, auch im ehrengerichtlichen Verfahren eine selbständige Stellung gegenüber den ihn ersuchenden Behörden ein. Bei Beschwerden gegen den ersuchten Amtsrichter entscheidet

daher das übergeordnete Landgericht[3]), soweit nicht im Falle eines Rechtshilfekonfliktes nach § 159 GVG das übergeordnete Oberlandesgericht entscheidet[4]).

Das Verfahren im Beschwerdezug richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO (§ 94), die hier mangels irgendwelcher ehrengerichtlicher Abweichungen keiner besonderen Darstellung bedürfen.

Das ehrengerichtliche Verfahren kennt neben der einfachen auch die sofortige Beschwerde. Diese ist außer den Fällen, die sich aus der Anwendung des Strafprozeßrechts ergeben, auch in einigen ehrengerichtlichen Sonderfällen (so den §§ 73, Abs. 2 und 3, 97) gegeben. Für das Verfahren gelten wiederum die strafprozessualen Bestimmungen, § 311 StPO. Nur über die sofortige Beschwerde gegen die Verhängung eines Vertretungsverbotes bestehen einige Sonderregeln, so namentlich, daß über diese Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden wird, § 97. Eine weitere Beschwerde schließlich ist im ehrengerichtlichen Verfahren nicht gegeben, da die Entscheidungen der Oberlandesgerichte wie des EGH nach dem oben Dargelegten der Beschwerde nicht unterliegen[5]).

### c) Die Berufung.

Gegen die Urteile der EG ist die Berufung an den EGH zulässig (§§ 69, 94). Sie ermöglicht eine Nachprüfung des ersten Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unter Vorbringung neuer Tatsachen und Beweismittel. Soweit dagegen im ersten Rechtszug der EGH entscheidet (§ 70), sind seine Urteile endgültig.

Die Berufung kann auf Verurteilung wie auf Freisprechung gerichtet sein. Sie kann das Urteil im ganzen anfechten oder sich auf einzelne Beschwerdepunkte beschränken, § 318 StPO. Ist die Berufung nur beschränkt eingelegt, so erwächst das Urteil im übrigen in Rechtskraft, § 316 StPO. Im einzelnen ist für zulässig

3) Entsprechendes muß für den Fall des § 90 gelten, für welchen übrigens, da es sich um keine eigentliche Rechtshilfe handelt, § 159 GVG nicht gilt.

4) Gündel-Hartung, StPO, § 304, Anm. 4c; Meyer, § 89, Anm. 2; Neubert, § 89, Anm. 1.

5) Die einzige Ausnahme bildet der Fall des § 159 GVG.

erkannt worden: Die Beschränkung auf das Strafmaß [6]), wie die Beschränkung auf den Kostenpunkt [7]); desgleichen kann, wenn das Urteile mehrere selbständige Verfehlungen betrifft, die Berufung nur hinsichtlich einzelner Verfehlungen eingelegt werden [8]); oder es kann bei mehreren Verfehlungen die Anfechtung in gewissen Fällen auf das Strafmaß beschränkt, in anderen dagegen unbeschränkt eingelegt werden [9]). Doch ist bei einer solchen auf einzelne Verfehlungen beschränkten Anfechtung eine etwaige im Urteil zum Ausdruck kommende Teilfreisprechung unzulässig [10]), da dies dem ehrengerichtlichen Grundsatz der einheitlichen Beurteilung des Gesamtverhaltens widersprechen würde. Eine etwaige abweichende Beurteilung kann vielmehr nur im Strafmaß und in den Urteilsgründen Ausdruck finden.

Das Berufungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Auf die Hauptverhandlung finden zudem die meisten der für die Hauptverhandlung vor dem EG geltenden Vorschriften Anwendung, § 94.

Die Einlegung der Berufung erfolgt schriftlich bei dem EG, und zwar binnen einer Woche nach der Urteilsverkündung, bezw. nach der Zustellung des Urteils an den Angeklagten, § 314 StPO.

Zulässig ist es, die Berufungsschrift an den Vorsitzenden des EG zu richten. Der EGH hat ferner unter dem bisherigen Rechtszustand auch die Einlegung der Berufung bei dem Anwaltskammervorstand, bzw. bei dessen Vorsitzenden, für zulässig erklärt [11]). Nach geltendem Recht ist das EG nicht mehr der Anwaltskammervorstand in besonders geregelter Zusammensetzung, sondern ein selbständiges Organ der RRAK. Allerdings besteht auch heute zwischen der RAK und dem EG ein ganz ähnlich enger personeller Zusammenhang, wie er bisher zwischen dem Anwaltskammervorstand und dem EG bestand. So ist namentlich der Präsi-

6) EGH 21, 134.

7) EGH 4, 92. Doch kann die Kostenentscheidung allein nicht angefochten werden, wenn das Verfahren wegen Zulassungsaufgabe eingestellt wurde und die Kosten dem Beschuldigten wegen ungünstigen Untersuchungsstandes auferlegt sind (§ 2 der VO vom 31. Aug. 1937).

8) EGH 10, 124, 12, 55, 18, 198.

9) EGH 25, 86.

10) EGH 19, 53. A. A. Noack, § 68, Anm. 6, Xc.

11) EGH 8, 94; 16, 100.

dent der RAK im Regelfall (vgl. § 71) zugleich der Vorsitzende EG. Es wird danach auch heute zulässig sein, die Berufung an den Präsidenten der RAK zu richten, wenn derselbe im Einzelfall Ehrengerichtsvorsitzender ist[12]). Dagegen genügt es nicht, wenn die Berufung an die RAK anstatt an das EG gerichtet wird, da beide heute getrennte Organe der RRAK sind[13]).

Für die mögliche Begründung der Berufung sowie für das gerichtliche Verfahren nach Eingang der Berufung gelten unverändert die strafprozessualen Vorschriften, §§ 317—322 StPO. Das EG hat zunächst zu prüfen, ob die Einlegung rechtzeitig erfolgt ist. Der Beschwerdeführer kann gegen einen verwerfenden Beschluß die Entscheidung des EGH anrufen. Hält das EG die Berufung für rechtzeitig eingelegt, so gelangen die Akten nach Maßgabe der §§ 320, 321 StPO über die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht zur Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht. Die Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht schließlich übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des EGH. Der EGH kann in zweifelhaften Fällen über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß entscheiden. Geschieht dies nicht, so wird die Sache sogleich zur Hauptverhandlung verwiesen, § 322 StPO.

Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gelten die Bestimmungen des § 323 StPO mit der Maßgabe, daß in der Ladung wegen § 76 die Androhung der Vorführung zu unterbleiben hat. Zu beachten ist auch, daß eine Verwarnung nach § 86 Abs. 2 (Zurückweisung eines Vertreters beim Ausbleiben des Angeklagten) unzulässig ist (vgl. § 94). Für kommissarische Vernehmungen, die etwa vor der Hauptverhandlung stattfinden, gilt § 89 an Stelle des § 223 StPO.

Die Berufungshauptverhandlung richtet sich nach den Vorschriften der StPO (§§ 324—332), soweit diese nicht durch die im § 94 angezogenen Vorschriften der ehrengerichtlichen Hauptverhandlung Abänderungen erleiden. Anwendbar sind sämtliche Vorschriften über die ehrengerichtliche Hauptverhandlung, ausgenommen allein die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Angeklagten unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben

12) Noack, § 94, Anm. 2.
13) Gleiches würde auch im Fall der Beschwerde gelten.

ein Vertreter nicht werde zugelassen werden (§§ 86 Abs. 2, 94). Wichtig ist, daß seit der Neufassung des jetzigen § 94 nunmehr auch in der Berufung der EGH frei über den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt [14]). Gemäß § 86 kann die Hauptverhandlung stets auch in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden. Hieraus folgt, daß § 329 StPO (Verwerfung der Berufung beim Ausbleiben des Angeklagten) unanwendbar ist [15]). Die Vorschriften des § 325 StPO schließlich über die Verlesung von Aussagen sind durch die Anwendung des § 91 ausgeschlossen [16]).

Für das Urteil des EGH kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht (§ 328 StPO): Der EGH kann die Berufung als verfahrensmäßig unzulässig oder als sachlich unbegründet verwerfen. Er kann, falls die Berufung begründet ist, unter Aufhebung des ersten Urteils in der Sache selbst entscheiden. Beruht schließlich das Urteil auf einem Verfahrensmangel, welcher die Revision begründen würde, so kann der EGH unter Aufhebung des ersten Urteils die Sache erforderlichenfalls an das EG zurückverweisen. Jedoch wird der EGH von dieser Befugnis der Rückverweisung nur Gebrauch machen, wenn es sich um so wesentliche Mängel handelt, daß von einer ordentlichen Instanz nicht mehr gesprochen werden kann [17]). Auch sieht der EGH dann von einer Rückverweisung ab, wenn unerachtet des Verfahrensmangels die Sache für eine materielle Schlußentscheidung klarliegt [18]).

### 7. *Die Wiederaufnahme des Verfahrens.*

Ist das ehrengerichtliche Urteil formell rechtskräftig geworden, so ist eine Abänderung der Entscheidung nur noch durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 359 ff StPO) möglich. Die Wiederaufnahme des Verfahrens hat zwar in der RRAO keine Erwähnung gefunden, ihre Zulässigkeit folgt jedoch aus der grundsätzlichen Anwendbarkeit der strafprozessualen Vorschriften ge-

14) Noack, § 94, Anm 3, verkennt dies scheinbar irrtümlich.
15) EGH 6, 77; 10, 80; 22, 181. Noack, § 94, Anm. 3.
16) Noack, § 94, Anm. 3.
17) Noack, § 94, Anm. 5.
18) EGH 18, 40; 25, 73; 27, 123. Neubert, § 91, Anm. 1.

mäß § 68, wie dies der EGH in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat [1]).

Die StPO unterscheidet eine Wiederaufnahme zugunsten und eine solche zuungunsten des Angeklagten. Eine günstige Wiederaufnahme findet in den Fällen des § 359 StPO statt. Für die Ehrengerichtsbarkeit sind zu diesen Fällen folgende Abweichungen zu beachten: Im Fall des § 359 Ziff. 4 ist die Wiederaufnahme nicht nur bei Aufhebung eines zugrunde liegenden zivilgerichtlichen Urteils zulässig, sondern ein Gleiches muß auch dann gelten, wenn ein der Entscheidung nach § 67 Abs. 4 zugrunde liegendes strafgerichtliches Urteil aufgehoben ist [2]).

Zu § 359 Ziff. 5 StPO ist zu bemerken, daß eine Wiederaufnahme beim Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel nur zulässig ist, wenn eine völlige Freisprechung zu erwarten ist; die Erwartung einer Strafminderung in Anwendung eines milderen Strafgesetzes kommt dagegen nicht in Betracht. Denn die RRAO kennt trotz der verschiedenen Bestrafungsmöglichkeiten nur ein einziges einheitliches Strafgesetz (§ 64). Es fehlt an einem zweiten milderen Strafgesetz, durch dessen Anwendung allein nach § 359 Ziff. 5 StPO eine Strafmilderung zu erreichen wäre [3]). (Gleiches folgt aus der umfassenderen Vorschrift des § 363 StPO).

Da zudem nach dem Grundsatz der einheitlichen Beurteilung des Gesamtverhaltens eine Teilfreisprechung wegen einzelner

1) EGH in allen im Folgenden aufgeführten Entscheidungen; Meyer, § 96, Anm. 1; Berger, § 91, Anm. 6; Noack, § 94, Anm. 6; Neubert, § 90, Anm. B; Vollmer, § 94. Zweifelnd nur Syring in JW 1907, S. 658.

2) EGH 14, 35; Noack, § 94, Anm. 6b; Vollmer, § 94, lehnt die Anwendbarkeit des § 359 Ziff. 4 StPO ab. Das ehrengerichtliche Urteil beruhe nie auf einem vorangehenden Strafurteil, da es nicht seiner rechtlichen Beurteilung folge, sondern nach eigenen ehrenrechtlichen Normen (§ 64) messe. Dem ist entgegenzuhalten, daß das ehrengerichtliche Urteil nach § 67 Abs. 4 jedenfalls auf den tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils beruht, wodurch § 359 Ziff. 4 StPO bereits erfüllt ist. Ein weiteres Erfordernis ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn der Vorschrift.

3) EGH 8, 98; 9, 104; 11, 73; 13, 29; 26, 74; Neubert, § 90, Anm. B; Vollmer, § 94; Syring, JW 1907, S. 659. A. A.: EGH 12, 80. Noack, § 94, Anm. 6, nimmt an, daß die Generalklausel des § 64 nur formell ein einheitliches Strafgesetz sei, materiell dagegen je nach der Art der Verfehlung verschiedene Straftatbestände umfasse.

selbständiger Verfehlungen nicht möglich ist, muß auch eine völlige Freisprechung hinsichtlich aller den Gegenstand der Verurteilung bildender Verfehlungen zu erwarten sein [4]).

Die Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unterliegt nach § 359 Ziff. 5 S. 2 StPO der Beschränkung, daß nur solche nova beigebracht werden können, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren nicht gekannt hat oder doch nur ohne sein Verschulden nicht geltend gemacht hat (vgl. § 68).

Eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten findet in den Fällen des § 362 StPO statt, zu denen nichts Abweichendes zu bemerken ist.

Zu beachten ist § 363 StPO, wonach eine Wiederaufnahme — sei es zugunsten, sei es zuungunsten des Angeklagten — niemals stattfindet, soweit sie den Zweck hat, eine Strafänderung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen. Da, wie ausgeführt, in der RRAO stets nur das e i n e Strafgesetz des § 64 zur Anwendung kommt, eine Strafänderung also ausscheidet, kann eine Wiederaufnahme stets nur entweder Verurteilung oder Freisprechung zum Ziele haben.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet das Gericht, dessen Urteil angefochten wird; bei Berufungsurteilen demnach der EGH, es sei denn, daß er keine Entscheidung über die Schuldfrage getroffen hat [5]).

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der StPO unveränderte Anwendung.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß das Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 im ehrengerichtlichen Verfahren keine Anwendung findet, da es nicht unter den in § 68 angezogenen Bestimmungen angeführt ist.

---

4) EGH 18, 87. A. A.: Noack, § 94, Anm. 6d.
Das Ergebnis ist allerdings hart, und es wäre de lege ferenda eine Erleichterung zu wünschen.

5) EGH 8, 96; Gündel-Hartung, StPO, § 367, Anm. 2b.

### *8. Das Vertretungsverbot.*

Die Vorschriften über das Vertretungsverbot sind durch die NotVO vom 18. März 1933 in die RAO eingefügt worden. Sie geben die Möglichkeit, unwürdige Anwälte, mit deren Ausschliessung von der Rechtsanwaltschaft in Kürze zu rechnen ist, alsbald aus der Rechtspflege zu entfernen; es kann so verhindert werden, daß sie in der Zwischenzeit noch weiteren Schaden anrichten. Die Maßnahme richtet sich nur gegen Anwälte, nicht gegen Anwaltsassessoren. Sie kann auch im Zulassungsrücknahmeverfahren entsprechend angewendet werden, § 101 Abs. 1.

Die Verhängung eines Vertretungsverbotes unterliegt folgenden zwei Voraussetzungen (§ 95 Abs. 1):

1. Es muß gegen einen RA im ehrengerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben worden sein. (Gemäß § 170 StPO kann dies durch einen Antrag auf Voruntersuchung wie durch Einreichung einer Anklageschrift geschehen sein[1]).
2. Es muß zu erwarten sein, daß auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.
   (Da es sich in diesem frühen Verfahrensabschnitt nicht um eine Vorwegnahme der Beweisaufnahme handeln kann, genügt es, wenn die Ausschließung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Im allgemeinen wird schon eine nicht rechtskräftige ehrenrührige Verurteilung im Strafverfahren eine genügende Unterlage sein[2]).

Das Vertretungsverbot wird durch einen Beschluß des EG auf Grund mündlicher Verhandlung verhängt. In aller Regel wird dem ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft vorausgehen, doch ist ein solcher nach dem Grundsatz der selbständigen Tätigkeit der Gerichte (§ 155 Abs. 2 StPO) an sich nicht erforderlich. In allen ehrengerichtlichen Verfahren hat die Staats-

1) Ebenso Vollmer, § 95, Anm. 2. Dagegen ist die Eröffnung des Hauptverfahrens — entgegen der Ansicht von Noack, § 95, Anm. 2a — nicht erforderlich. Noack verweist auf § 67 Abs. 1, in dem die „Einleitung" eines Verfahrens Voraussetzung für den Erlaß eines Vertretungsverbotes ist. Es ist jedoch gerade aus § 95, Abs. 1 zu entnehmen, daß unter „Einleitung" die Klageerhebung zu verstehen ist.

2) EGH 27, 176; Noack, § 95, Anm. 2b.

anwaltschaft zu prüfen, ob die Verhängung eines Vertretungsverbotes angezeigt erscheint (vgl. AVO des RJM vom 29. Januar 1936, C II). Für das Verfahren (§ 95 Abs. 2—7) bestehen zwei Möglichkeiten: Die Verhandlung über das Vertretungsverbot kann der Hauptverhandlung vorausgehen, oder aber es kann das EG, wenn es auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden.

Findet die Verhandlung über das Vertretungsverbot vor der Hauptverhandlung statt, so muß die erforderliche Ladung den Vorschriften über die Ladung zur Hauptverhandlung sinngemäß entsprechen. In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern ihm nicht die Anklageschrift bereits mitgeteilt ist. Eine öffentliche Ladung gemäß § 40 StPO ist zulässig. Für die mündliche Verhandlung gelten wiederum die Bestimmungen über die ehrengerichtliche Hauptverhandlung entsprechend. Die Beteiligten sind zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das EG nach freiem Ermessen. Zur Verhängung des Vertretungsverbotes ist eine $^2/_3$-Mehrheit erforderlich. Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam. Da der Beschluß der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist er mit Gründen zu versehen und zuzustellen. Wird ein Vertretungsverbot verhängt, so hat der Präsident der RAK eine beglaubigte Abschrift der Beschlußformel dem Reichsjustizminister, den Amtsgerichten, die sich am Wohnsitz des Angeschuldigten befinden, und den Gerichten mitzuteilen, bei denen der RA sonst noch zugelassen ist[3]).

Soweit die Verhängung des Vertretungsverbotes im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung erfolgt, erübrigt sich naturgemäß eine besondere Ladung. Auch hier ist jedoch eine besondere mündliche Verhandlung über das Vertretungsverbot erforderlich. Die Verhandlung und Entscheidung kann auch dann stattfinden, wenn der Angeschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

Gemäß § 97 unterliegt der Beschluß des EG der sofortigen Beschwerde; doch hat die Beschwerde gegen die Verhängung des Vertretungsverbotes keine aufschiebende Wirkung. Das Be-

3) Ueber die Mitteilungspflicht vgl. AVO des RJM vom 29. 1. 1936, C V.

schwerdeverfahren entspricht sinngemäß durchaus dem Verfahren, das bei der Beschlußfassung über das Vertretungsverbot zu beobachten ist. Es ist also wiederum eine mündliche Verhandlung erforderlich. Im Fall der Aufhebung des Vertretungsverbotes sind wiederum Mitteilungen an den Reichsjustizminister und an Gerichte zu machen.

Inhalt und Wirkungen des Vertretungsverbotes bestimmt § 96. Es ist dem RA verboten:

1. das persönliche Auftreten vor einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht,
2. die Erteilung von Vollmachten oder Untervollmachten,
3. der schriftliche Verkehr mit Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten oder Rechtsanwälten.

Das Verbot umfaßt somit den Teil der Anwaltstätigkeit, der nach außen hervortritt. Die sonstige Berufstätigkeit, insbesondere die Rechtsberatung, ist dem RA dagegen nicht untersagt. Er muß jedoch bei der Annahme von Mandaten prüfen, ob er die gewünschte Leistung überhaupt erbringen kann, und hat dem Auftraggeber erforderlichenfalls seine Lage mitzuteilen. Anderenfalls macht er sich u. U. des Betruges schuldig.

Das Verbot gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Dabei ist es natürlich unzulässig, daß ein RA fremde Ansprüche, die er sich zur Umgehung des Verbotes hat abtreten lassen, als eigene wahrnimmt [4]). Gerichte und sonstige Behörden sollen einen RA, der entgegen dem Vertretungsverbot vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen. Handelt ein RA dem Vertretungsverbot wissentlich zuwider, so ist er mit Ausschließung zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Umständen eine mildere Strafe genügt. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist jedoch bestimmt, daß die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts durch das Vertretungsverbot nicht berührt wird.

Für den RA, über den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Fall des Bedürfnisses ein Stellvertreter zu bestellen, § 98. Ob ein Bedürfnis vorliegt, ist dabei nach den Interessen der

4) Neubert, § 91 b, Anm. 1.

Rechtspflege und der Rechtssuchenden, nicht aber nach den besonderen Interessen des RA zu beurteilen. Der RA kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des Präsidenten der RAK. Grundsätzlich soll nur ein RA oder ein Assessor im Probe- oder Anwärterdienst zum Stellvertreter ernannt werden [5]).

Der RA, dem die Stellvertretung übertragen ist, muß dem Rufe Folge leisten; nur aus wichtigem Grund darf er ablehnen, worüber nach Maßgabe des § 98 Abs. 2 zu entscheiden ist.

Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten [6]).

Der Vertretene hat dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, die auf Antrag vom Präsidenten der RAK festzusetzen ist. Ist die Vergütung derart festgesetzt worden, so haftet die RRAK hierfür wie ein Bürge.

Das Vertretungsverbot ist nur eine vorläufige Maßnahme. Es tritt daher außer Kraft, wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, § 99. Gleiches wird auch sonst im Fall der Einstellung gelten [7]).

Das Vertretungsverbot ist aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nicht mehr mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbotes, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrages unterliegt keiner Beschwerde.

---

5) Ueber die Vertreterbestellung vgl. AVO des RJM vom 29. 1. 36, B I, II, V.

6) Die Vertreterbestellung endigt ohne weiteres, wenn das Vertretungsverbot außer Kraft tritt oder aufgehoben wird (AVO des RJM vom 29. 1. 1936, B II).

7) Noack, § 99, Anm. 1a.

### *9. Das Zulassungsrücknahmeverfahren.*

Seit der bekannten Neuregelung des Zulassungswesens im Zweiten Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 ist der bisherige Anspruch auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft fortgefallen. Ueber einen Zulassungsantrag entscheidet heute der Reichsminister der Justiz nach Maßgabe des § 16 nach freiem Ermessen. Damit war auch kein Raum mehr für das bisherige ehrengerichtliche Zulassungsverfahren des § 16 RAO a. F., in welchem über das Vorliegen etwaiger dem Zulassungsanspruch entgegenstehender Versagungsgründe entschieden wurde. Das genannte Verfahren ist daher durch das Gesetz vom 13. Dezember 1935 beseitigt worden.

Geblieben ist dagegen das ehrengerichtliche Zulassungsrücknahmeverfahren (§§ 26, 101). Während nach dem Wesen der neuen Staats- und Rechtsordnung ein gewissermaßen klagbarer Anspruch auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verschwinden mußte, entspricht es durchaus der Gerechtigkeit, daß über die Zurücknahme einer einmal erteilten Zulassung gerichtlich entschieden wird.

Eine Nachprüfung im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren ist jedoch nur bei gewissen Rücknahmegründen gegeben. Nach §§ 26 Abs. 1, 22 Ziff. 1—3, 23 findet eine ehrengerichtliche Nachprüfung in folgenden Fällen statt:

1. Wenn die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährden;
2. wenn der Rechtsanwalt einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde des Anwaltsberufs widerspricht:
3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Anwaltsberufs dauernd unfähig ist;
4. wenn der Rechtsanwalt ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind.

In allen diesen Fällen handelt es sich um solche Rücknahmegründe, die nicht ohne weiteres eindeutig festzustellen sind, bei denen vielmehr eine richterliche Würdigung durchaus Spielraum hat.

Bei den übrigen Rücknahmegründen (§ 22 Ziff. 4—6, § 24) handelt es sich dagegen um eindeutige Tatsachenfeststellungen wie z. B. Aufgabe des Wohnsitzes. Das Gesetz läßt daher hier kein ehrengerichtliches Verfahren zu, sondern schreibt in § 27 Abs. 1 lediglich die vorherige Anhörung des Betroffenen vor.

Die Gründe, aus denen die Zulassung zurückgenommen wird, sind, wenn sie auch vielfach ein objektiv ungünstiges Urteil enthalten, doch derart, daß sie nicht an sich bereits ein ehrenwidriges Verhalten bedeuten. Das Zulassungsrücknahmeverfahren ist daher auch kein Ehrenstrafverfahren, vielmehr gemäß § 26 Abs. 1 ein objektives Verfahren, das sich nur an die Formen des Ehrenstrafverfahrens anlehnt[1]).

Das Zulassungsrücknahmeverfahren wird in folgender Weise e i n g e l e i t e t (§§ 25, 26 RRAO, AVO des RJM vom 29. 1. 1936, IX 1—5): Der Reichsminister der Justiz ist für die Rücknahme der Zulassung zuständig. Die vorangehenden Ermittlungen sind nach näherer Maßgabe der Ausführungsverordnung durch den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten zu veranlassen. Der Präsident der RRAK ist zu hören. Erachtet hiernach der Minister die Voraussetzungen für die Rücknahme der Zulassung aus einem der oben genannten Gründe (§ 22 Ziff. 1—3, § 23) für gegeben, so eröffnet er dem RA durch schriftlichen Bescheid, daß und aus welchen Gründen die Zulassung zurückgenommen werden müsse. Binnen einer Frist von einem Monat nach dieser Eröffnung kann der RA durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Minister die ehrengerichtliche Nachprüfung beantragen. Der Antrag ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen, in dessen Bezirk der RA zugelassen ist. Ein rechtzeitiger Antrag ist durch den Generalstaatsanwalt dem Präsidenten der RAK zuzuleiten. Da der Präsident der RAK regelmäßig zugleich Vorsitzender der EG ist, so ist das Verfahren mit dieser Mitteilung bei dem EG anhängig geworden[2]).

1) EGH 10, 203; Noack, § 26, Anm. 2.

2) Im Fall des § 71 Abs. 3 ist die Mitteilung an den Präsidenten des EG weiterzuleiten.

Für das Verfahren, das nun bei der Nachprüfung vom EG zu beobachten ist, gelten sinngemäß die Vorschriften des ehrengerichtlichen Strafverfahrens mit Berücksichtigung der Sondervorschriften des § 101.

Im einzelnen ist folgendes zu sagen: § 101 bestimmt, daß ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten wird. Im objektiven Verfahren fehlt das Bedürfnis nach einem Eröffnungsverfahren. Der Antragsteller wählt hier selber die ihm vom Gesetz gegebene Möglichkeit der ehrengerichtlichen Nachprüfung. Die erforderliche Umgrenzung andererseits erlangt das Verfahren durch den schriftlichen Bescheid des Reichsjustizministers, daß und aus welchen Gründen die Zulassung zurückgenommen werden müsse [3]), § 26 Abs. 1. Die einzelnen zur Last gelegten Tatsachen sowie die Beweismittel sind dem Antragsteller auf Verlangen vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben, § 101 Abs. 4.

Im Gesetz nicht erwähnt, jedoch sinngemäß unzweifelhaft ist weiter, daß das Zulassungsrücknahmeverfahren keine Anklage kennt [4]). Der staatliche Akt, gegen den sich der Antragsteller mit seiner Verteidigung wendet, ist eben allein der erwähnte Bescheid des Reichsjustizministers.

Ebenso kennt das objektive Verfahren auch keine Voruntersuchung [5]). Die Voruntersuchung würde nach § 190 der Vorbereitung der Eröffnungsentscheidung dienen. Da kein Eröffnungsverfahren stattfindet, fällt sie notwendig fort. Zur Sammlung des Prozeßstoffes würde sie allerdings auch hier von Nutzen sein können. Doch greift hier § 101 Abs. 2 und 3 ein. Danach wird nochmals die ja schon im ehrengerichtlichen Strafverfahren (§89) gegebene Möglichkeit erwähnt, einzelne Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung anzuordnen. Darüber hinaus besteht aber auch die im ehrengerichtlichen Strafverfahren nicht gegebene Möglichkeit, auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anzuordnen.

Die Staatsanwaltschaft hat nach dem Ausgeführten keinerlei

3) Noack, § 101, Anm. 3; Vollmer, § 101, Anm. 1.
4) Noack, § 101, Anm. 4; Neubert, § 93, Anm. 3.
5) Noack, § 101, Anm. 4.

Klageerhebungsaufgabe. Dennoch wirkt sie im Verfahren mit. Sie hat die Aufgabe, den im ministeriellen Bescheid zum Ausdruck gebrachten Standpunkt zu vertreten. In § 101 Abs. 2 ist sie vom Gesetz ausdrücklich erwähnt worden.

Da das objektive Verfahren kein Vorverfahren kennt, beginnt es sofort mit dem Hauptverfahren. Sobald der Antrag auf ehrengerichtliche Nachprüfung dem Präsidenten der RAK zugeleitet ist, ist das Verfahren im Hauptverfahren anhängig geworden. Der Vorsitzende hat Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

Vor der Hauptverhandlung können die erwähnten kommissarischen Vernehmungen stattfinden (§ 101 Abs. 2 u. 3). Nach dem Wortlaut des Gesetzes erfordern die Beweiserhebungen des § 101 Abs. 2 stets einen Beschluß des EG. Doch wird man auch hier dem Vorsitzenden notfalls die gleiche Anordnungsbefugnis zuerkennen müssen, wie sie in § 89 Abs. 1 S. 2 gegeben ist. Hinsichtlich der Vernehmung des Antragstellers nach § 101 Abs. 3 ist § 89 sogar ausdrücklich angezogen worden.

Das Bild der Hauptverhandlung entspricht dem für das ehrengerichtliche Strafverfahren Gesagten. Statt des Eröffnungsbeschlusses wird der ministerielle Bescheid zu verlesen sein [6]), im Vortrag des Berichterstatters sind die behaupteten Tatsachen, auf die sich der Bescheid gründet, zu schildern. Nach § 101 Abs. 5 ist das Verfahren einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird. Die Kosten trägt alsdann der Antragsteller. Diese Befugnis steht dem Antragsteller in erster und zweiter Instanz bis zum Erlaß eines rechtskräftigen Urteils zu.

Die Entscheidung erfolgt durch Urteil [7]). Bei der Abstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit für die Bejahung der Zulassungsrücknahmevoraussetzung erforderlich. Dies folgt aus der Anwendbarkeit der Bestimmungen des ehrengerichtlichen Strafverfahrens. Das Gesetz will dem Antragsteller bei einer so schwerwiegenden Entscheidung dieselben Rechtsgarantien wie in einem Strafverfahren geben.

---

6) Noack, § 101, Anm. 7.
7) Noack, § 26, Anm. 6.

Da das Verfahren ein Feststellungsverfahren ist (§ 26 Abs. 2), wird die Entscheidung dahin zu lauten haben, daß der im ministeriellen Bescheid angegebene Zulassungsrücknahmegrund vorliegt oder nicht [8]). Hat das Gericht die Voraussetzungen bejaht, so erfolgt die Zurücknahme der Zulassung im Verwaltungswege (§ 25; AVO des RJM vom 29. Januar 1936, IX 4, 5).

Die Vorschriften über den Erlaß eines Vertretungsverbotes finden im Zulassungsrücknahmeverfahren entsprechende Anwendung, § 101 Abs. 1. Die Notwendigkeit, die Allgemeinheit unverzüglich zu schützen, kann hier ebenso wie im ehrengerichtlichen Strafverfahren gegeben sein.

Für die Berufung und Beschwerde gelten keine Besonderheiten. Auch eine Wiederaufnahme ist zulässig [9]).

### *10. Das Vollstreckungsverfahren und das Kostenwesen.*

#### a) Das Vollstreckungsverfahren.

Vorschriften über die Vollstreckung gibt die RRAO nur in den §§ 104 und 105. Nicht erwähnt sind dort die Strafen der Warnung und des Verweises. Hier bedarf es einer besonderen Vollstreckung nicht. Die Strafen gelten mit der Rechtskraft des Urteils als erteilt [1]).

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder vom Anwärterdienst tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein, § 104 Abs. 1. Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft wird von dem Präsidenten der RAK unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel dem Reichsminister der Justiz und den Gerichten angezeigt, bei welchen der RA zugelassen war, § 104 Abs. 2. Bei der Ausschließung vom Anwärterdienst ist eine entsprechende Mitteilung an den Minister, den beschäftigenden

8) Vollmer, § 101, Anm. 5.

9) EGH 7, 69; 25, 5; Noack, § 101, Anm. 9 u. 10.

1) EGH 3, 25; 26, 12; Noack, § 104, Anm. 2; Vollmer, § 104, Anm. 2.

RA und die Gerichte, bei denen dieser RA zugelassen ist, zu machen, § 104 Abs. 3.

Die Löschung eines RA in der Rechtsanwaltsliste ist dann von den Präsidenten (aufsichtsführenden Amtsrichtern) der Gerichte, bei denen der ausgeschlossene RA zugelassen war, zu veranlassen (vgl. AVO des RJM vom 29. 1. 1936, C VI).

Eine eigentliche Vollstreckung gibt es nur hinsichtlich der Geldstrafen und der Kosten, § 105. Bei den Geldstrafen gedenkt das Gesetz dabei nicht nur der von den Ehrengerichten verhängten Geldstrafen (§ 65), sondern auch der Erzwingungsstrafen des § 60[2]). Geldstrafen wie Kosten fließen zur Kasse der RRAK, § 105 Abs. 1. Für die Kosten folgt dies daraus, daß eben die Auslagen der RRAK zurückzuerstatten sind. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer von dem Präsidenten der RAK erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Vollstreckung wird von dem Präsidenten der RAK betrieben.

Die Staatsanwaltschaft ist also, im Gegensatz zu der Regelung im Strafprozeß (§ 451 StPO), in keiner Weise an der Strafvollstreckung beteiligt. Alle erforderlichen Maßnahmen werden vielmehr von dem Präsidenten der RAK veranlaßt.

Entscheidungen in der Vollstreckungsinstanz trifft nach § 462 das EG, bzw. der EGH, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Verurteilten ohne mündliche Verhandlung.

### b) Das Kostenwesen.

Als Kosten werden im gesamten ehrengerichtlichen Verfahren weder Gebühren noch Stempel, sondern allein bare Auslagen in Ansatz gebracht, § 102. Bare Auslagen sind Kosten für Verwendungen im Einzelfall. Was im einzelnen hierunter fällt, kann weitgehend den §§ 71—73 GKG entnommen werden.

Allerdings sind die Bestimmungen des GKG, die ja in der RRAO nicht angezogen sind, nicht ohne weiteres maßgebend,

2) Dagegen werden die vom ehrengerichtlichen Untersuchungsrichter oder vom Amtsrichter (vgl. auch § 90) festgesetzten Geldstrafen von den genannten Richtern vollstreckt und fließen zur Reichskasse.

so daß man im Einzelfalle stets auf § 102 RRAO zurückgehen muß.

Zweifelhaft ist insbesondere, ob die Reisekosten der auswärtigen Mitglieder des EG für die Fahrt an den ständigen Sitz des EG bare Auslagen im Sinne der § 102 RRAO sind Die Frage ist in Schrifttum und Rechtsprechung früher einhellig verneint worden [3]). Zur Begründung berief man sich auf die Motive des Gesetzes (Motive 93) wie auf die entsprechende Regelung im GKG. Auch wurde aus § 102 gefolgert, daß als Auslagen nur Verfahrenskosten, nicht Kosten der Gerichtsorganisation in Betracht kämen [4]). Dennoch ist mit einer neueren Rechtsprechung [5]) die Frage für die RRAO anders zu entscheiden. Es handelt sich allerdings um Kosten, die für den Zusammentritt des Gerichts am ständigen Sitze des Gerichts aufgewendet werden. Diese Kosten der Gerichtsorganisierung sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit schon deshalb keine Auslagen, weil sie generelle Aufwendungen sind, die sich nicht für den Einzelfall ausscheiden lassen. Und selbst wo dies an sich möglich wäre, wie etwa bei den Reisekosten auswärtiger Schöffen und Geschworenen, rechnet das GKG sie deshalb nicht unter die Auslagen, weil die Inanspruchnahme der Gerichtsorganisation in der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch Gebührenzahlung abgegolten wird [6]). Da nun im ehrengerichtlichen Verfahren keine Gebühren erhoben werden, steht der Ansetzung dieser Kosten insoweit nichts entgegen, und die Entscheidung der Frage hängt nur davon ab, ob es sich hier um echte Auslagen, also um Verwendungen im Einzelfall handelt. Diese Frage aber ist zu bejahen, denn die Aufbringung erfolgt aus der Kasse der RRAK jeweils für das einzelne Verfahren. Die Ansetzung dieser Beträge ist daher zulässig.

---

3) Meyer, § 94, Anm. 2; Berger, § 94, Anm. 1; vgl. auch Gündel-Hartung, StPO, Vorbemerkung vor § 464, Anm. 2, für die Reisekosten der Schöffen Geschworenen; OLG Nürnberg in JW 1934, S. 3304.

4) Vgl. Doerner, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, S. 179.

5) OLG Naumburg in JW 1935, S. 875; OLG Jena in JW 1935, S. 2916; Neubert, § 94, Anm. 1; Vollmer, § 102, Anm. 1; Noack, § 102, Anm. 4.

6) Anders nur bei auswärtigen Terminen, § 72, Ziff. 5 GKG.

Kostenschuldner ist gemäß § 465 StPO der verurteilte Angeklagte und entsprechend im objektiven Verfahren der Antragsteller, wenn die Zurücknahme der Zulassung für gerechtfertigt erklärt wird. Auch sind dem Beschuldigten die Kosten aufzuerlegen, wenn das Verfahren infolge freiwilligen Zulassungsverzichts eingestellt wird, sofern nach bisherigem Untersuchungsergebnis eine Bestrafung zu erwarten stand (§ 2 VO vom 31. Aug. 1937).

Bei Einlegung von Rechtsmitteln findet § 473 StPO Anwendung. Die Kosten eines zurückgenommenen oder nicht mit vollem Erfolg eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. Bei teilweisem Erfolg kann das Gericht die Auslagen angemessen verteilen[7]).

Die Bestimmungen des § 467 StPO und — lediglich für das ehrengerichtliche Strafverfahren — der §§ 466, 469, 472 StPO kommen sinngemäß zur Anwendung.

Kosten, die weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingegezogen werden können, fallen der RRAK zur Last, § 102 Abs. 3. Verfügt jedoch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach § 171 StPO die Einstellung, so fallen die Kosten der Reichskasse zur Last, da es sich hier um ein Verfahren handelt, das lediglich von der Staatsanwaltschaft als selbständiger staatlicher Anklagebehörde betrieben wurde, mit dessen Kosten daher nicht die RRAK belastet werden kann[8]).

Hinsichtlich des Verfahrens gilt, daß das befaßte Gericht in jedem Urteil und in jeder Einstellungsentscheidung über die Kostenlast Bestimmung treffen muß, § 464 Abs. 1 StPO. Die Kostenfestsetzung, welche vollstreckbar ist, ist alsdann nach § 102 Abs. 2 vom Vorsitzenden zu treffen. Unter dem Vorsitzenden ist hier der Vorsitzende des EG, nicht auch der Vorsitzende des EGH zu verstehen[9]). Diese Auffassung entspricht dem § 464 Abs. 2 StPO, wonach im Strafprozeß die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz erfolgt. § 102 will

7) EGH 9, 74; 11, 96.

8) OLG München in JW 1930, S. 1111.

9) Neubert, § 94, Anm. 2.

nicht eine vom Strafprozeß völlig abweichende Regelung geben, sondern nur den fehlenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ersetzen.

§ 102 trifft ferner noch Bestimmung über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen. Die RRAK haftet den Zeugen und Sachverständigen hierfür in gleichem Umfang wie in Strafsachen die Reichskasse. Die Sätze der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige gelten somit auch im ehrengerichtlichen Verfahren. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen. Bei unmittelbarer Ladung durch den Angeklagten erfolgt die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung bei dem Präsidenten der RAK, im Verfahren vor dem EGH bei dem Präsidenten der RRAK.

### *11. Die Begnadigung.*

Das ehrengerichtliche Verfahren der RRAO ist, wie oben dargelegt, keineswegs das Strafverfahren einer autonomen Körperschaft. Es handelt sich vielmehr um ein staatliches Strafverfahren und um die Geltendmachung eines staatlichen Strafanspruchs. Aus dem allgemeinen Hoheitsrecht des Staates folgt, daß der Staat sich dieses Strafanspruches durch Verzicht[1]) — Die Begnadigung — begeben kann. Anders wäre dies nur, wenn das Gesetz die Begnadigung ausschlösse. Das Schweigen der RRAO ist jedoch dahin nicht aufzufassen. Die RRAO hat vielmehr nur die Begnadigung keiner Regelung unterworfen, wie ja auch die StPO, von den §§ 452, 453 abgesehen, die Begnadigung nicht regelt[2]).

1) So nach der herrschenden Verzichtstheorie; ebenso EGH 26, 7; vgl. die Zusammenstellung der Ansichten bei Gündel-Hartung, GVG, Vorbem. vor § 12, Anm. 10.

2) Die Möglichkeit einer Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren ist unter dem bisherigen Recht von folgenden Schriftstellern verneint worden: Edner in JW 1909, S. 636 ff.; v. Kleist in JW 1911, S. 306 ff.; Mamroth in Strafrechtszeitung 1915, S. 39 ff.; Syring in JW 1908, S. 127 ff.; v. Wilmowski in JW. 1892, S. 295.

Seit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Ehrengerichtssachen der Rechtsanwälte v. 27. 2. 35 (Deutsche Justiz S. 356) ist diese Auffassung überholt, sodaß sich eine nähere Auseinandersetzung mit ihr erübrigt.

Bestritten ist die Frage, ob eine Begnadigung bei allen ehrengerichtlichen Strafen der RRAO rechtlich möglich ist. Es ist die Auffassung vertreten worden, daß eine Begnadigung im engeren Sinn bei den Strafen der Warnung und des Verweises nicht möglich sei, da diese Strafen ohne jede Vollstrekkung mit der Rechtskraft des Urteils als erteilt gelten, es somit an einem Objekt für die Begnadigung fehle[3]). Diese Auffassung ist wohl nicht für richtig zu halten. Im Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Rechtsanwälte vom 27. 2. 1935 (Deutsche Justiz S. 356) ist allgemein von einer Begnadigung bei ehrengerichtlichen Strafen die Rede. Mangels einer ausdrücklichen Ausnahme muß dies auch auf die Strafen der Warnung und des Verweises bezogen werden[4]). Zu dem gleichen Ergebnis führt die Heranziehung des § 104 Reichsdienststrafordnung, in dem ebenfalls eine Begnadigung ohne irgendwelche Unterscheidungen hinsichtlich der Warnung und des Verweises zugelassen wird.

Die Zuständigkeit zur Ausübung des Gnadenrechts ist jetzt geregelt durch das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Jan. 1935. Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Jan. 1934 war das Reich der rechtliche Träger sämtlicher Gnadenbefugnisse geworden. § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Jan. 1935 stellte dann fest, daß das Gnadenrecht dem Führer und Reichskanzler zusteht, und bestimmte weiter, daß er es selbst ausübt oder die Ausübung anderen Stellen mit dem Rechte der Weiterübertragung überträgt. Der Führer und Reichskanzler hat dann durch Erlaß vom 27. Februar 1935 sich vorbehalten die Niederschlagung ehrengerichtlicher Verfahren sowie die gnadenweise Aufhebung der Strafe der Ausschließung

3) Schuster, Begnadigung nach ehrengerichtlicher Bestrafung eines Rechtsanwalts oder nicht beamteten Arztes und bei den fiskalischen Strafen, der §§ 888, 890 ZPO, Diss. Heidelberg 1909; Strasmann, Ist nach deutschem und preußischem Landesrecht die Begnadigung der gegen einen Rechtsanwalt oder Arzt erkannten ehrengerichtlichen Strafen und der nach §§ 888, 890 ZPO gegen den Schuldner getroffenen Maßnahmen der Geldstrafe oder Haft zulässig? Diss. Leipzig 1909; Wernick, Das Begnadigungsrecht im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte, Diss. Jena 1931.

4) EGH 26, 12; Noack, § 64, Anm. 4; Hueck-Nipperdey, AOG, § 38, Anm. 27.

von der Rechtsanwaltschaft. Im übrigen ist die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen dem Reichsminister der Justiz übertragen worden [5]).

Einer Erörterung bedarf noch die Wirkung der erfolgten Begnadigung. Keine Schwierigkeiten bietet diese Frage bei der Geldstrafe: Hier unterbleibt die Beitreibung der Strafe.

Dagegen ist sehr zweifelhaft, welche Wirkung der Begnadigung von der Strafe der Ausschließung beizumessen ist. Es stehen sich hier zwei Auffassungen gegenüber, die man als Zulassungs- und Restitutionstheorie bezeichnet hat. Nach der Zulassungstheorie [6]) kann der Verlust der Zulassung als Rechtsanwalt — entsprechend wäre wohl heute zu ergänzen: der Verlust der Ueberweisung in den Anwärterdienst — durch die Begnadigung nicht ungeschehen gemacht werden. Die Begnadigung räume vielmehr nur die Hindernisse hinweg, die einer neuerlichen Zulassung, bzw. Ueberweisung, entgegenstünden. Eine abermalige Zulassung, bzw. Ueberweisung, sei aber erforderlich, wenn der Rechtsanwalt wieder die Anwaltstätigkeit, der Anwaltsassessor wiederum den Anwärterdienst ausüben wollen.

Die Vertreter der Restitutionstheorie nehmen dagegen eine voll restituierende Wirkung des Gnadenaktes an. Für eine neue Zulassung, bzw. Ueberweisung, sei nach geschehener Begnadigung kein Raum mehr [7]).

Sicher ist, daß auch die Begnadigung bereits bestimmte Wirkungen haben muß. Sie darf nicht zu einem Formalakt werden, der gegenüber einer zweiten Zulassung völlig verblaßt. Nach bisherigem Recht bestand nun die positive Wirkung der Begnadigung darin, daß sie die Versagungsgründe des § 5 Ziff. 2 u. 5 RAO a. F. hinwegräumte. Die einmal erfolgte Ausschließung konnte nach der Begnadigung nicht unter Berufung auf diese Bestimmungen dem neuen Zulassungsantrag entgegengesetzt werden. Nach der jetzigen Fassung der RRAO wird über einen Zulassungsantrag nach § 16 nach freiem Ermessen entschieden. Ge-

5) Vgl. AVO des RJM vom 29. 1. 1936, C X.

6) EGH 26, 14; Noack, § 15, Anm. 23; Schuster a. a. O., S. 27; Strasmann a. a. O., S. 18 f.; Irmler, Deutsche Juristenzeitung 1911, S. 1512; Mamroth, a. a. O., S. 41.

7) Gerland, Festgabe für R. von Frank 1930, Band 2, S. 218 Anm. 3, S. 227, Anm. 2; Wernick, a. a. O. S. 71 f.

setzlich festgelegte Versagungsgründe, die durch eine Begnadigung hinweggeräumt wären, gibt es demnach nicht mehr. Dennoch muß auch nach heutigem Rechtszustand angenommen werden, daß die Begnadigung bereits insofern eine positive Wirkung entfaltet, als sie zumindest eine neuerliche Zulassung erst wieder ermöglicht, ferner, daß es nicht zulässig ist, die neuerliche Zulassung oder Ueberweisung nur wegen der Pflichtverletzung, auf die hin die Begnadigung ergangen ist, zu versagen. Dies folgt zwingend daraus, daß eine Neuzulassung durch den Reichsjustizminister ohne vorherige Begnadigung der Anmaßung des Begnadigungsrechts gleichkäme, also unmöglich ist; daß andererseits die Versagung der Zulassung nur mit Rücksicht auf die alten Verfehlungen eine völlige Verleugnung der Begnadigung wäre, was ebenso unmöglich ist.

Die Begnadigung räumt also zumindest die Hindernisse für eine Neuzulassung, bzw. Neuüberweisung, hinweg. Ist nun darüber hinaus mit den Vertretern der Restitutionstheorie eine völlige Wiedereinsetzung in den alten Rechtszustand anzunehmen?

Die Frage ist deswegen zweifelhaft, weil die Strafe hier unmittelbar auf den Verlust einer Rechtsstellung geht. Dies ist anders etwa bei der Verurteilung zur Zuchthausstrafe im ordentlichen Strafverfahren, § 31 StGB. Dort tritt der Verlust des einzelnen Amtes nur als untrennbare Wirkung der dauernden allgemeinen Amtsunfähigkeit ein. Findet eine Begnadigung statt, so wird nur die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter wiederhergestellt, das einzelne Amt jedoch, das der Verurteilte verloren hat, kann ihm allenfalls neu verliehen werden. Bei der Strafe der Ausschließung im ehrengerichtlichen Verfahren dagegen geht die Strafe unmittelbar auf den Verlust einer Rechtsstellung, und man hat daher geltend gemacht, daß dieser unmittelbaren und primären Strafwirkung eine gleiche Gegenwirkung der Begnadigung gegenüberstehen müßte, daß also etwa ein verurteilter RA durch die Begnadigung unmittelbar seine Zulassung wieder erlangen müßte.

Allein dieser Schluß ist dennoch nicht für richtig zu halten. Es ist davon auszugehen, daß die Begnadigung nur die Dauerwirkungen eines Urteils aufhebt, nicht dagegen solche Wir-

kungen, die sich bereits vor der Vollziehung des Gnadenaktes erschöpft haben. Die Strafe der Ausschließung hat nun zur Folge einmal den Verlust der Rechtsstellung, sodann eine Sperrwirkung gegen den Wiedererwerb derselben. Fortwirkend ist lediglich die Sperrwirkung; diese wird daher, wie oben ausgeführt, durch die Begnadigung beseitigt. Der Verlust der Rechtsstellung dagegen ist einmalig und findet seine Vollendung mit der Rechtskraft des Urteiles. Er kann daher als abgeschlossenes Ereignis durch die Begnadigung nicht beseitigt werden.

Hiermit wäre denn eine Entscheidung zugunsten der Zulassungstheorie getroffen. Der begnadigte Rechtsanwalt muß erneut seine Zulassung beantragen, wenn er die Anwaltstätigkeit wieder ausüben will, der begnadigte Anwaltsassessor muß erneut seine Ueberweisung als Anwärter gemäß § 9 beantragen. Der erfolgten Begnadigung wegen darf der Antrag nicht nur der alten Verfehlung wegen abgelehnt werden, abgesehen hiervon aber erfolgt die Entscheidung nach freiem Ermessen.

## Lebenslauf.

Ich wurde am 12. August 1907 in Berlin-Charlottenburg als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Paul Lüders und seiner Ehefrau Anna Lüders geb. Bernoully geboren. Ich besuchte nacheinander mehrere Schulen in Berlin, zuletzt das Werner-Siemens-Realgymnasium in Berlin-Schöneberg, welches ich im Herbst 1926 mit dem Reifezeugnis verließ. Anschließend studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten in Freiburg im Breisgau und in Berlin. Die erste juristische Staatsprüfung habe ich am 14. Januar 1932 am Kammergericht zu Berlin bestanden und bin darauf am 23. Februar 1932 zum Referendar ernannt worden. Im Herbst 1933 wurde ich durch eine Erkrankung gezwungen, den juristischen Vorbereitungsdienst zu unterbrechen und in einen längeren Urlaub zu gehen. Da sich meine Wiederherstellung beträchtlich verzögerte, habe ich mich im Herbst 1936 entschlossen, von meinen ursprünglichen Berufsplänen abzusehen und bin auf meinen Antrag am 23. September 1936 aus dem Reichsdienst entlassen worden.

In der Absicht später zu promovieren, habe ich im Winter 1935/36 die Universität Freiburg in Breisgau als Hörer besucht. Als mein Lehrer, Herr Professor Dr. Kern, im Frühjahr 1936 nach Tübingen ging, folgte ich ihm dorthin nach und arbeitete im Sommer 1936 in Tübingen an meiner Dissertation. Nach einer längeren Unterbrechung habe ich am 4. September 1937 in Tübingen die mündliche Doktorprüfung bestanden.

Bernhard Lüders.